



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwer- punkt Kinder, Jugendliche und junge Erwach- sene, Universitäten Fribourg und Zürich

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 19.10.2023



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden. Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien³ festgehalten. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert⁵, sie behandeln die Bereiche: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards werden einzeln anhand einer dreistufigen Skala bewertet: erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt. Die Akkreditierungskriterien, deren Bewertung sich aus den Qualitätsstandards ableitet, sind erfüllt oder nicht erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	2
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expert:innenkommission.....	1
1.2 Der Zeitplan.....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expert:innenkommission (Expert:innenbericht)	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	4
Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung	9
Prüfbereich 3: Weiterzubildende.....	18
Prüfbereich 4: Weiterbildner-innen und Weiterbildner	20
Prüfbereich 5: Qualitäts-sicherung und -entwicklung	21
3.2 Stärken-/Schwächenprofil des MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich	23
3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)	24
4 Stellungnahme	25
4.1 Stellungnahme der Universitäten Fribourg und Zürich.....	25
4.2 Reaktionen der Expert:innenkommission auf die Stellungnahme der Universitäten Fribourg und Zürich.....	26
5 Akkreditierungsantrag der Expert:innenkommission.....	26
6 Anhänge.....	27

1 Das Verfahren

Am 16/12/2022 haben die Philosophischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Zürich als verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die beiden Fakultäten streben damit die Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 06.01.2023 hat das BAG die Studiengangleitung der Weiterbildung über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung fand am 08. März 2023 virtuell über Zoom statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expert:innenkommission

Die Expert:innenkommission wurde auf Basis einer umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten (Longlist) zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expert:innenkommission an Verantwortliche der Weiterbildung erfolgte am 31.03.2023.

Die Expert:innenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. Dominique Holstein, Psychotherapeut mit eigener Praxis in Zürich, Dozent am Institut für Emotionsfokussierte Therapie;
- Prof. Dr. Ulrike Willutzki, Professorin und Leiterin der Universitären Psychotherapeutischen Ambulanz der Universität Witten/Herdecke;
- Prof. Dr. Hansjörg Znoj, emeritierter Professor für klinische Psychologie an der Universität Bern (Vorsitz);

1.2 Der Zeitplan

22.12.2022	Gesuch und Abgabe Selbstevaluationsbericht
06.01.2023	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
08.03.2023	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
24.08.2023	Vor-Ort-Visite
28.09.2023	Vorläufiger Expert:innenbericht
12.10.2023	Stellungnahme
19.10.2023	Definitiver Expert:innenbericht
20.10.2023	Qualitätssicherung der AAQ
20.10.2023	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht (kurz SEB) folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren zusätzlich Angaben zu den Massnahmen nach der letzten Akkreditierung bei der Studiengangleitung der Weiterbildung angefordert. Dies hat ihnen erlaubt, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 24.08.2023 in den Räumlichkeiten des Departements für Psychologie der Universität Fribourg statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expert:innenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expert:innenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expert:innenkommission, den Weiterbildungsgang der Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Fribourg vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des Departements für Psychologie der Universität Fribourg bestens vorbereitet.

2 MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich

«Die Weiterbildung in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche wurde 1996 von Prof. em. Dr. Meinrad Perrez und Prof. Dr. Guy Bodenmann, als erste Weiterbildung für Kognitive Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen in deutscher Sprache, an der Universität Fribourg gegründet.» (zitiert aus SEB, S.4) Seit 2008 liegt die Trägerschaft der Weiterbildung bei den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Zürich, wobei die Geschäftsleitung an der Universität Zürich angesiedelt ist. Die Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung der beiden Universitäten geregelt.

1998 wurde der Weiterbildungsgang durch die Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannt, und am 23.06.2017 ordentlich gemäss PsyG akkreditiert. Bis 2017 startete alle 2 Jahre eine neue Weiterbildung; seit der zwölften Durchführung 2018 erfolgt der Start der Weiterbildung jährlich.

Ab 2023 ist die akkreditierte Weiterbildung in Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen (AV-KJ) auf junge Erwachsene bis etwa 24 Jahre ausgedehnt. Als MAS ist die Weiterbildung Teil des Angebots der beiden Universitäten, mit dem Titel «MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene» und dem neuen Kürzel AV-KJ+.

«Bisher haben 185 Personen die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. Pro Weiterbildungsgruppe werden 15 Teilnehmer:innen zugelassen. Die Kurse finden in der Regel mit zwei Gruppen (Kohorte des vorherigen und des aktuellen Jahres) statt. Seit 1996 und bis 2022 verzeichnete die Weiterbildung insgesamt 261 Teilnehmende.» (SEB, S. 4) Gemäss neuesten Zahlen stehen aktuell 72 Personen in Weiterbildung.

Momentan sind 27 Dozenten:innen, rund 113 Selbsterfahrungstherapeut:innen und Supervisor:innen sowie 12 Trainer:innen im Rahmen des klinischen Praxisseminars involviert. Die Verantwortung für das Konzept, die Leitung, die praktische Durchführung und die wirtschaftlichen

Aspekte des Weiterbildungsgangs wird vom Leitenden Ausschuss wahrgenommen. Die acht Mitglieder setzen sich aus dem Co-Präsidium (je ein:e Professor:in der beiden Universitäten) und weiteren internen oder externen Mitgliedern zusammen.

Die Evaluationsgruppe setzt sich aus qualifizierten Fachpersonen zusammen, die durch den Leitenden Ausschuss gewählt werden. Sie übernimmt gemäss Organigramm das Führen von Aufnahmegesprächen, Mentoringaufgaben und sind an der Abnahme von Abschlussprüfungen beteiligt.

Die Studiengangleitung obliegt einer Absolventin der Weiterbildung sowie einer administrativen Mitarbeiterin, unter Leitung des Co-Präsidiums. Die beiden Universitäten legen gemäss der gemeinsam erlassenen Verordnung des Weiterbildungsgangs die Aufgaben der Studiengangleitung fest, welche für die operative Leitung des Weiterbildung verantwortlich ist.

3 Die Fremdevaluation durch die Expert:innenkommission (Expert:innenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 1.1 Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Im 28 Seiten umfassenden Curriculum, das über Internet zugänglich ist, sind die Grundprinzipien der Weiterbildung ausformuliert. Die Ziele der Weiterbildung sind auf das PsyG, Art. 5 ausgerichtet.

Im Leitbild auf S. 7 des Curriculums steht u. a. «Die Kognitive Verhaltenstherapie (KVT) erreicht bei den Störungen, die im Kindes-, Jugendalter und bei jungen Erwachsenen besonders häufig vorkommen, z.B. Angststörungen, Depressive Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, Essstörungen sowie Störungen der Impuls- und Emotionsregulation, teilweise eine sehr hohe Wirksamkeit und eignet sich durch ihren übenden Charakter und die Ressourcenorientierung besonders für Kinder, Jugendliche und deren Familien (<https://www.cochrane.org/search/site/cbt%20in%20children>). Nebst der Behandlungsbedürftigkeit des Kindes oder Jugendlichen wird auch die psychische Befindlichkeit der Familienmitglieder mitberücksichtigt und zu deren Förderung beigetragen. Daraus ergibt sich ein systematischer Einbezug des Kontexts in der Verhaltensanalyse (SORCK), wie auch in der Behandlungsplanung wie auch den therapeutischen Interventionen. Wir bieten somit eine systemische kognitive Verhaltenstherapie an.»

Aus dem Leitbild (siehe oben) und den zwei nachfolgenden Kapiteln des Curriculums lassen sich die Schwerpunkte der Weiterbildung erschliessen.

- Vermitteln evidenzbasierter störungsspezifischer und transdiagnostischer Interventionen, basierend auf der Kognitiven Verhaltenstherapie,
- Praxisbezug und Erwerb klinischer Kompetenzen,
- Ausrichtung auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Beschreibung des Weiterbildungsganges ermöglicht eine gute Einordnung der Schwerpunkte der Weiterbildung für interessierte Weiterbildungskandidat:innen und Institutionen. Allerdings vermisst die Expert:innenkommission Angaben zur Basisliteratur zum verwendeten SORCK-Modell und zu anderen Grundlagen der Weiterbildung. Diese Literaturangaben inklusive solcher zum verwendeten (namentlich als erweitert bezeichneten) SORCK-Modell sollten im Curriculum zugänglich sein. Der allgemeine Verweis auf die Datenbanken von Cochrane ersetzen nach dem Dafürhalten der Expert:innenkommission die gewünschten Literaturangaben nicht, da unklar bleibt, auf welcher Literatur das Modell genau basiert.

Das Curriculum enthält schliesslich umfassende Angaben zur Führung, zur Organisation, zum Aufbau wie auch zur Durchführung des Weiterbildungsgangs.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 1: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dem Curriculum die zugrundeliegende Basisliteratur als aktuelle Literaturliste hinzuzufügen.

1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang⁶;

Wissen und Können:

Mindestens 500 Einheiten.⁷

Praktische Weiterbildung⁸:

- 1. Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,⁹*
- 2. Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,*
- 3. Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
- 4. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
- 5. Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.*

Wissen und Können

«Die Weiterzubildenden besuchen insgesamt 386 Einheiten Kurse Wissen und Können sowie 140 Einheiten im Rahmen des klinischen Praxisseminars. ... Die Weiterbildungsteilnehmenden müssen alle Kursbestätigungen mit dem Abschlussdossier einreichen.» (SEB, S. 7)

Praktische Weiterbildung

Die klinische Praxistätigkeit von 2 Jahren zu 100% wird eingefordert und mittels einem Formular überprüft. «Während der Weiterbildung verfassen die Weiterbildungsteilnehmenden zu 10 von ihnen durchgeführten Therapien 2 ausführliche Fallberichte sowie 8 kürzere Interventionsberichte.» Es handelt sich nach Auffassung der Expert:innenkommission um dokumentierte Fälle. Sie werden in der Supervision besprochen und die Berichte von den zuständigen internen Supervisor:innen korrigiert.

Die Teile 3. – 5. der praktischen Weiterbildung werden in folgenden Settings gefordert, durchgeführt und durch die Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen schriftlich bestätigt:

- 150 Einheiten interne Supervision in Gruppen von maximal 5 Personen
- 50 Einheiten weiterbildungsexterne Einzelsupervision
- Mindestens 50 Einheiten Selbsterfahrung im Einzelsetting
- Restliche 50 Einheiten Selbsterfahrung in Gruppen oder im Einzelsetting

Die Expert:innenkommission stellt fest, dass die geforderten Einheiten dem vorgesehenen Umfang entsprechen. Die praktische Weiterbildung hat den gesetzlich vorgesehenen Umfang. Auf die Unterscheidung zwischen interner und weiterbildungsexterner Supervision wird die Expert:innenkommission im Prüfbereich «Inhalte der Weiterbildung» eingehen.

⁶ Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

⁷ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

⁸ Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

⁹ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

Die total angebotenen 508 Einheiten in Wissen und Können übersteigen die im Standard geforderten 500 Einheiten nur um einen Kurstag. Daher muss die Studienleitung Fehlzeiten streng behandeln und alle verpassten Kurse müssen nachgeholt werden.

Um Fehlzeiten zu vermeiden können neu pro Weiterzubildende:n einmal 16 Stunden pro Jahr online belegt werden. Dazu stehen maximal vier Plätze pro Kurs zur Verfügung, eine Limite, die im Hinblick auf die Qualität der Kurse vertretbar ist. Bestimmte Kurse können theoretisch auch vorgeholt werden. Weil viele Kurse aber lediglich alle zwei Jahre angeboten werden, ist dies nur unter günstigen Voraussetzungen machbar. Gemäss Curriculum (S. 26) besteht die Möglichkeit, dass anderswo geleistete Kurse für die Weiterbildung anerkannt werden.

In diesem Zusammenhang steht der potentiell die Ausbildung verlängernde Umstand, dass die Zwischenprüfung nur nach vollständiger Absolvierung der Kurse absolviert werden kann.

Zum Thema Präsenzpflcht oder mehr Flexibilität dank Online-Plätzen an den Kursen gehen die Meinungen der Teilnehmenden in der Befragung durch die Expert:innenkommission auseinander. Auch die Dozierenden haben in dieser Frage unterschiedliche Haltungen. Die mangelnde Flexibilität sei durchaus auch ein Thema in der Supervision.

Die Expert:innenkommission gibt zu bedenken, dass die Weiterbildung mehr Flexibilität anbieten könnte als die oben skizzierten Möglichkeiten zum Vorholen- und Nachholen von Kursen respektive zur online Teilnahme. Das Gesamtangebot an Wissen und Können könnte über 508 Einheiten hinaus erweitert werden. Die Expert:innenkommission sieht als ausbauwürdigen Themenkreis am ehesten die Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden, welche unter Standard 2.1.4 gefordert werden. Es zeigte sich, dass solche Themen in Fortbildungsseminaren angeboten werden, welche für die AV-KJ+ Alumni angeboten werden; die Teilnahme der Weiterbildungskandidat:innen an diesen Seminaren ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Expert:innenkommission schlägt daher vor, die testierte Teilnahme an Fortbildungsseminaren als Möglichkeit zum Erwerb von Wissen und Können in der Weiterbildung möglichst ohne zusätzliche Kosten anzubieten und so im Curriculum zu verzeichnen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 2: Die Expert:innenkommission empfiehlt, die Öffnung von bestimmten Fortbildungsseminaren der AV-KJ+ für die Weiterbildung zu prüfen und entsprechende Teilnahmen der Weiterzubildenden anzuerkennen.

1.1.3 *Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben¹⁰*

«Eine detaillierte Beschreibung zu den Kursen «Wissen und Können» sowie zu den Inhalten des Klinischen Praxisseminars ist auf der Internetseite der Weiterbildung abgelegt und öffentlich zugänglich.» (gemäss SEB, S. 8) Die Form der Durchführung wird im Curriculum (S. 16) kurz zusammengefasst: «Die Weiterbildung wird berufsbegleitend angeboten und erfolgt in festen Weiterbildungsgruppen. ... Die einzelnen Kurse werden in regelmässigen Abständen jeweils am Freitag bzw. Freitag und Samstag durchgeführt. Die Weiterbildung beginnt jedes Jahr am Anfang des Jahres mit einem neuen Weiterbildungsgang.»

Folgende Präzisierung geht nur aus den Angaben zum Weiterbildungsgang auf S. 4 des SEB hervor: «Pro Weiterbildungsgruppe werden 15 Teilnehmer:innen zugelassen. Die Kurse finden in der Regel mit zwei Gruppen (Kohorte des vorherigen und des aktuellen Jahres) statt.» Die Expert:innenkommission regt an, im Curriculum zu präzisieren, welche Kurse und Seminare

¹⁰ Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.

jährlich und welche alle zwei Jahre angeboten werden. Ausserdem wäre im Curriculum zu ergänzen, welche Einheiten online besucht werden können, sowohl in Wissen und Können wie auch in der praktischen Weiterbildung.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen¹¹, Dauer¹², Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten¹³, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Das Curriculum gibt zu allen hier geforderten Rahmenbedingungen umfassend Auskunft. Auch die Beschwerde- und Rekursmöglichkeiten, letztere an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, sind dort erläutert. Die Zulassungsbedingungen entsprechen dem PsyG.

Zur Dauer der Weiterbildung steht im SEB (s. 9) wie auch im Curriculum: «Der theoretische Teil der Weiterbildung dauert 4 Jahre. Der Abschluss der Weiterbildung ist in diesem Zeitraum möglich. Auf Wunsch des/der Kandidat:in kann die gesamte Weiterbildung (inkl. Supervision und Selbsterfahrung) auf 6 Jahre und in Ausnahmefällen (Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, Familienzeit) auf maximal 9 Jahre verlängert werden.»

Die Kosten sind im Curriculum detailliert aufgelistet, aufgeteilt in feste Kosten, welche vom Weiterbildungsgang in Rechnung gestellt werden (total 30'500 CHF) und weitere Kosten, welche für externe Elemente aufgewendet werden müssen (externe Supervision und Selbsterfahrung, total etwa 18'000 CHF).

Im Curriculum steht auf S. 13 zu «Wissen und Können» die an die Weiterzubildenden gerichtete Empfehlung, «vom weiteren Fort- und Weiterbildungsangebot der an der Weiterbildung beteiligten Institutionen, einschlägigen Tagungen und Workshops zusätzlich Gebrauch zu machen». Die Empfehlung der Expert:innenkommission unter Standard 1.1.2 zielt in eine ähnliche Richtung. Die AV-KJ+ soll prüfen, ob der Besuch von eigenen Fortbildungsseminaren von vornherein für die Weiterbildung anerkannt werden könnte.

Unabhängig davon, ob die Weiterzubildenden solche Seminare oder wie im Curriculum empfohlen anderswo vermittelte Kurse besuchen: Beides führt zu Mehrkosten, die deklariert werden sollten. Der Leitende Ausschuss könnte allenfalls prüfen, ob im Interesse einer flexiblen Weiterbildung ein Teil der zusätzlich entstandenen Kosten von den festen Kosten in Abzug gebracht werden könnte.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 3: Die Expert:innenkommission empfiehlt, etwaige externe Kosten der als Teil der Weiterbildung anerkannten Fortbildung oder der anderswo geleisteten Kurse explizit und detailliert in die Kostenübersicht aufzunehmen.

1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen

¹¹ Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

¹² Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

¹³ Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

«Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsstudiengangs sind in der Verordnung über den Weiterbildungsgang geregelt und publiziert und werden ebenfalls im Curriculum mittels Organigramm dargestellt.» (SEB, S. 10) Die Verordnung baut auf dem Kooperationsvertrag zwischen den beiden Universitäten auf.

Die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildner:innen, Supervisor:innen sowie der Selbsterfahrungstherapeut:innen sind im Curriculum festgehalten. Auch die Vertretung der Weiterzubildenden über die jeweiligen Klassensprecher:innen geht aus dem Organigramm klar hervor. Die Expert:innenkommission begrüsst die Transparenz, welche durch diese Angaben geschaffen wird.

Bezüglich der Koordination unter Supervisor:innen resp. Selbsterfahrungstherapeut:innen wurde in den Gesprächen vor Ort deutlich, dass sich die internen Supervisor:innen drei bis viermal jährlich treffen, um die Ergebnisse aller Supervisionen zu evaluieren, und den Weiterzubildenden allenfalls Auflagen für den weiteren Verlauf der Weiterbildung zu erteilen. Die externen Supervisor:innen treffen sich zweimal jährlich. Die Expert:innen erachten dieses Vorgehen und die in den Gesprächen erfolgte Abstimmung als sehr zielführend. Aus Sicht der Expert:innen könnten diese Treffen formalisiert und im Curriculum abgebildet werden.

Beim Studium des Organigramms hat die Expert:innenkommission die Kumulation der Kompetenzen von Mitgliedern des Leitenden Ausschusses (LA) festgestellt: alle internen Supervisor:innen sind auch gleichzeitig Mitglied des LA. Es besteht die Gefahr, dass sich aus dieser Kompetenzkumulation mögliche Rollenkonflikte zwischen Ausbildungsleitung und Begleitung der Weiterbildung (Supervision) ergeben. Daher empfiehlt die Expert:innenkommission im Sinne des Standards, die Kumulation verschiedener Aufgaben für die Weiterzubildenden klar erkennbar zu machen und zu begründen. Auch das Zusammenspiel von interner und externer Supervision könnte allenfalls klarer dargestellt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 4: Die Expert:innenkommission empfiehlt, die Weiterzubildenden über die Kumulation von Führungsaufgaben mit der internen Supervision aufzuklären und diese zu begründen.

1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische¹⁴ Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Der SEB erläutert auf S. 10f detailliert, wie die beiden Universitäten, namentlich ihre Weiterbildungszentren, zusammen mit den Organen des Weiterbildungsgangs, für die adäquate Ausstattung der Weiterbildung sorgen. Die Weiterbildung finanziert sich durch die Einnahmen, die den Weiterbildungsteilnehmenden für die Theoriekurse, Prüfungsgebühren und für das klinische Praxisseminar in Rechnung gestellt werden. Daraus werden die Kosten für die Mitarbeitenden, Raumreservierungen und sonstige mit den Kursen oder der Organisation verbundene Kosten gedeckt (z. B. Overhead an die Universitäten).

Die Kurse und Praxisseminare finden zu etwa gleichen Teilen in Zürich und Fribourg statt. Die Räume sind mit allem notwendigen technischen Material ausgestattet und es stehen jeweils mehrere Gruppenräume zu Übungszwecken zur Verfügung. In beiden Weiterbildungszentren werden neben dem Kursraum auch immer mindestens ein Gruppenraum für Gruppen- oder

¹⁴ Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.

Einzelübungen gebucht. Auf Wunsch der Weiterbildner:innen ist es möglich, mehr als einen weiteren Raum hinzuzubuchen.

Die Expert:innenkommission anerkennt die Qualität der an den Weiterbildungszentren verfügbaren Infrastruktur. Sie hat an der Visite nachgefragt, wie viel individuellen Spielraum die Kurse mit 30 Teilnehmenden an 8 Stunden am Tag bieten. Dabei handelt es sich um Teilnehmende aus zwei verschiedenen Jahrgängen, insgesamt jeweils 30 Personen. Für Seminare mit einem hohen Übungsanteil wird ein Kurs mit 30 Teilnehmer:innen von der Expert:innenkommission als grenzwertig gross angesehen.

Die Dozierenden geben an, keine Probleme mit jahrgangsübergreifendem Unterricht zu haben. Es gelte darauf zu achten, dass Kleingruppen selbständig arbeiten können. Die Räume müssen für Dreissiger-Gruppen geeignet sein. Zudem müssen die Dozierenden darauf achten, dass geeignete zusätzliche Räume zur Verfügung stehen, da nicht alle Räume Arbeit in Kleingruppen erlauben.

Die Gruppengrösse der Veranstaltungen mit 30 Teilnehmer:innen scheint eher einem Vorlesungscharakter zu entsprechen. Für handlungsorientierte Gruppenübungen innerhalb der Veranstaltungen liesse sich prüfen, ob zusätzliche Assistent:innen zur engmaschigeren Begleitung beitragen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Standard 2.1 Wissen und Können

2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.¹⁵

Gemäss SEB (S. 12) wird ausgeführt, dass sich das zugrundeliegende «kognitiv-verhaltenstherapeutische Verständnis psychischer Störungen am empirischen Ansatz der modernen Klinischen Psychologie und Psychotherapie orientiert. Dies bedeutet, dass das Störungsmodell, die Erfassung der Symptomatik im Rahmen der dimensional und kategorialen Diagnostik sowie die Behandlung laufend aktualisiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass aktuelles bio-psycho-soziales Störungs- und Behandlungswissen vermittelt wird. Aus der Sicht der modernen Kognitiven Verhaltenstherapie werden im Rahmen der Weiterbildung aktuelle und klassische Lerntheorien wie die Ansätze der klassischen und operanten Konditionierung, des evaluativen Konditionierens, soziale Lerntheorien, kognitive, emotionsregulatorische und psychophysiologische Ansätze bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im systemischen Familien- oder Gleichaltrigenkontext vermittelt.»

Anschliessend wird dies im SEB wie folgt ergänzt: «Nebst des Ausbaus des Störungswissens und damit assoziierter bio-psycho-sozialer Prozesse stellt das SORCK-Modell die Basis des Erstellens eines individuellen Störungs- und Behandlungsmodells dar. Mittels der horizontalen Verhaltensanalyse werden die auslösenden und aufrechterhaltenden Faktoren von Verhalten in Situationen identifiziert und benannt. Zudem werden Ressourcen festgehalten. Im Rahmen der Weiterbildung wird ein um den Kontext erweitertes SORCK¹⁶ vermittelt, da der systemische Bezug bei Störungen im Kindes- und Jugendalter zentral ist.»

¹⁵ Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

¹⁶ SORCK: S= Stimulus, O= Organismus, R= Reaktion, C= Konsequenz, K= Kontingenz

Weiter steht im SEB, wie das therapeutische Handeln in den Kursen, im Praxisseminar und in der internen Supervision vermittelt wird: «Das therapeutische Handeln setzt meist bei den auslösenden und aufrechterhaltenden Faktoren an. Entsprechendes spezifisches und transdiagnostisches Störungs- und Behandlungswissen bzw. die spezifischen Techniken werden in den unterschiedlichen Weiterbildungsmodulen vermittelt und eingeübt. Usw.»

In der Evaluation des Qualitätsstandards heisst es im SEB (S. 13) noch präzisierend: «Das Analysieren des individuellen Problems eines Kindes bzw. Jugendlichen anhand des SORCK-Modells unter Einbezug des Kontexts (Kontextvariable) ermöglicht den Transfer des Störungs- und Behandlungswissens zu psychischen Störungen zur Anwendung im konkreten Einzelfall. Die Vermittlung des SORCK-Modells liefert darüber hinaus eine bildliche und gut nachvollziehbare und in der Praxis gut anwendbare Methode zur Veranschaulichung und zum Verständnis der zugrunde liegenden Mechanismen der Aufrechterhaltung einer psychischen Störung. Schemata und Grundüberzeugungen werden im Rahmen des Organismus, O-Variable im SORCK-Modell, Rechnung getragen. Mit der Berücksichtigung der Werte, Normen, Pläne wird aufgezeigt, dass ältere Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene bereits über gefestigte Kognitionen und Einstellungen sowie über durch Lernerfahrungen geprägte Schemata verfügen, die das Verhalten, die Physiologie, das Denken und Erleben beeinflussen.»

Die Erläuterungen fahren mit den Angaben fort, wie im Rahmen der Praxisseminare die moderne kognitive Verhaltenstherapie mit dem erweiterten SORCK-Modell den Weiterzubildenden vermittelt wird. Nach dem Verständnis der Expert:innenkommission geht der SEB nicht eindeutig auf eine kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells ein. Daher hat sie an der Visite nachgefragt, wie zentral das gelehrte SORCK-Modell sei und wo dessen Grenzen liegen. Der Einbezug der Kontextvariable wird als Zugewinn zum klassischen SORCK beschrieben. Es sei ein gutes Mittel zur Strukturierung, um auf dieser Grundlage flexibel an konkrete Situationen heranzugehen. Die verhaltensorientierte Arbeit baut darauf auf. Bei Mutter-Kleinkind-Arbeit zeigen sich Grenzen des SORCK-Modells, wo andere Methoden herangezogen werden müssen.

Auf Nachfrage der Expert:innenkommission wird verdeutlicht, dass die Weiterbildung durchaus Elemente systemischer Natur beinhaltet, insbesondere würden Kontextvariablen wie Familie eine wichtige Rolle spielen.

Schliesslich haben verschiedene Teilnehmende an der Visite die Evidenzbasierung der Weiterbildung betont und sehr positiv herausgestrichen. Es werde der Stand der Erkenntnisse in der Psychotherapieforschung mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vermittelt. Dies impliziert das Aufzeigen von Wirksamkeit und Grenzen der zugrundeliegenden Modelle und angewendeten Methoden.

Der theoretische Hintergrund könnte durch den Einbezug weiterer moderner transdiagnostischer Modelle sowie durch die Vermittlung weiterer Grundlagen aus der Psychotherapieforschung (vgl. Barlow, Epstein, Goldfried, Grawe, Norcross, Wampold, u.a.), die evidenzgestützt sind, erweitert werden.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.2 *Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen¹⁷:*

- a. *Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;*
- b. *Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte*

¹⁷ Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

- diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);*
- c. allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken;*
 - d. Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;*
 - e. Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;*
 - f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.*

Die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen werden in den Kursen und im klinischen Praxisseminar vermittelt. Entsprechenden Weiterbildungselemente werden für jeden der im Standard genannten Bereiche a. bis f. im SEB genannt. Schliesslich weist der SEB auf S. 14 darauf hin, dass «in der internen Supervision die Implementierung des erworbenen Störungs- und Behandlungswissens in den klinischen Alltag regelmässig überprüft und unterstützt wird. Ausserdem dient die Supervision der Evaluation des Therapieverlaufs, welche gezielt besprochen und diskutiert wird (Buchstabe f.).»

Die geforderten Bereiche sind im Curriculum in den Kapitel «Wissen und Können» und «Klinisches Praxisseminar» explizit und implizit aufgeführt. An der Visite wird dies mit dem Hinweis ergänzt, dass der Aufbau eines Methodenrepertoires im klinischen Praxisseminar über ganztägige Trainings mit intensiver Arbeit in Rollenspielen sehr geschätzt werde. Die praktische Arbeit in Psychotherapie werde so sehr gut gelehrt, was sich auch in der internen Supervision zeige.

Die Expert:innenkommission anerkennt das klinische Praxisseminar in dieser Hinsicht als zentrales Element der Weiterbildung. Sie erachtet die Bereiche a. – d. als gut abgedeckt im Sinne des Qualitätsstandards. Im Bereich e. vermisst sie die Ausrichtung der Gesprächsführung respektive Beziehungsgestaltung auf bestimmte Entwicklungsstufen (Altersgruppen). An der Visite hiess es dazu, dass die Ausrichtung auf bestimmte Entwicklungsstufen in vielen Kurs- und Praxisgefässen thematisiert wird. Gleichwohl erachtet es die Expert:innenkommission als wünschbar, dass die therapeutische Beziehungsgestaltung als expliziter Kursinhalt in Anlehnung an evidenzbasierte Konzepte aufgenommen wird

Schliesslich fragte die Expert:innenkommission nach dem Einbezug von qualitativen und quantitativen wissenschaftlich validierten Instrumenten der Therapieevaluation (Bereich f.). Die Instrumente Goal attainment Scaling (GAS) respektive klinische Interviews (DIPS) werden genannt. Im Curriculum werden diese Instrumente aber einzig in den Inhaltsangaben für die Dokumentation der praktischen Arbeit aufgeführt. Dort werden noch andere standardisierte Instrumente für die Erfassung des Therapieverlaufs genannt. Die Expert:innenkommission empfiehlt daher, dass im Curriculum präzisiert wird, wie die qualitativen und quantitativen Evaluationsinstrumente systematisch in die Supervision einfließen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 5: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass die Ausrichtung der Beziehungsgestaltung auf bestimmte Entwicklungsstufen (Altersgruppen) als expliziter Kursinhalt in Anlehnung an evidenzbasierte Konzepte in die Weiterbildung aufgenommen wird.

Empfehlung n° 6: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass sowohl quantitative wie qualitative Evaluationsinstrumente systematisch in die Supervision einfließen.

2.1.3 *Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen¹⁸ anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fließen laufend in die Weiterbildung ein.*

Der SEB hält auf S. 15 fest: «Die theoretischen Kurse der Weiterbildung werden jeweils von Expert:innen aus Forschung und Praxis angeboten. Die Kurseinheiten vermitteln leitlinienorientiertes, aktuelles, evidenzbasiertes Störungs- und Behandlungswissen und Übungseinheiten, in denen anhand eigener Fallbeispiele, vorgegebener Fallvignetten oder Videobeispielen der Transfer in die therapeutische Praxis gewährleistet wird.

Die Inhalte der Kurse umfassen die wichtigsten Störungen für den Kinder-, Jugend- und jungen Erwachsenenbereich, die in den Diagnosesystemen, «Diagnostisches und Statistisches Manual zur Diagnose psychischer Störungen (DSM-5)» und der «International Classification of Disorders (ICD-10)», klassifiziert und diagnostiziert werden. Dies umfasst Angststörungen, Zwangsstörungen, Depressive Störungen, Störung des Sozialverhaltens, AD(H)S, Lernstörungen, Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten, Enuresis und Enkopresis, Traumafolgestörungen, Störungen mit Substanzabhängigkeit, Störungen aus dem Schizophreniespektrum, chronische Erkrankungen, Regulations- und Bindungsstörungen sowie Insomnische Störungen. Die störungsbezogenen Kurse werden ergänzt durch Themen wie psychische und körperliche Krankheit bei den Eltern, Umgang mit Stress und Elterntrainings sowie Kurse zu möglichen Problemen oder Schwierigkeiten in der psychotherapeutischen Arbeit (kulturspezifische und juristische Aspekte in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien).»

Die Expert:innenkommission sieht es als erwiesen an, dass die Weiterbildung wissenschaftlich fundiert ist, namentlich durch die Orientierung auf aktuelle evidenzbasierte Leitlinien. Im Curriculum sind die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen aufgeführt. Die Beschreibung findet sich in der Sammlung der Kursbeschreibungen, die wie das Curriculum auf der Webseite zugänglich ist.

In Hinblick auf die Berücksichtigung evidenzbasierter Prozessmerkmale finden sich leider keine Angaben (siehe auch die Empfehlung zur Beziehungsgestaltung unter Standard 2.1.2). Durch expliziten Bezug auf die entsprechende Psychotherapie-Prozess-Ergebnisforschung z.B. hinsichtlich Beziehung, Motivation und Ressourcenorientierung könnte die Evidenzbasierung der Weiterbildung prägnanter gemacht werden.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.4 *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter¹⁹:*

- a. *Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;*
- b. *Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;*
- c. *Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;*
- d. *Berufsethik und Berufspflichten;*
- e. *Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;*
- f. *Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.*

Im SEB sind die geforderten Bestandteile der Weiterbildung auf S. 16 erläutert.

a. «Die Kurse zu einzelnen psychischen Störungen und deren Behandlung beinhalten immer

¹⁸ Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

¹⁹ Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

auch Wissen über die kurz- und langfristige Wirksamkeit der Methoden. Die Weiterbildungsteilnehmer:innen werden in den Kursen, im klinischen Praxisseminar und im Speziellen in der internen Supervision dazu angeregt, evidenz- oder leitlinienbasiert zu behandeln und die erreichte Wirksamkeit kritisch auf dem Hintergrund der Möglichkeiten und Grenzen der Behandelbarkeit zu reflektieren. Einige Kurse, in denen Störungen vorgestellt werden, die vergleichsweise wenig wirksam behandelt werden können wie z. B. die Anorexia Nervosa, beinhalten explizit die Auseinandersetzung mit den Grenzen der Wirksamkeit. Die Integration von lösungsorientierten, beziehungsweise systemischen Elementen in die verhaltenstherapeutisch ausgerichtete Weiterbildung bietet zudem die Möglichkeit, andere Therapierichtungen kennenzulernen. Des Weiteren ist der Leitende Ausschuss bemüht, neuere evidenzbasierte Ansätze wie z. B. das emotionsfokussierte Vorgehen im Rahmen des Klinischen Praxisseminars (PS 14) aufzunehmen bzw. als Kurs zu z. B. WK19 «Akzeptanz- und Commitmenttherapie (ACT) und Achtsamkeit» als weiteres transdiagnostisches Vorgehen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen anzubieten. Die Teilnehmer:innen erhalten so die Möglichkeit, im Rahmen der KVT Grundausbildung bei differentieller Indikation, die KVT Strategien mit neuen Elementen zu kombinieren.»

An der Visite wird dazu ergänzt, dass neue Ausrichtungen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden bei entsprechender Nachfrage und nach sorgfältiger Prüfung aufgenommen werden können, gegebenenfalls in bestehende Kursgefässe. Klassensprecher:innen bringen regelmässig inhaltliche Forderungen beim Leitenden Ausschuss ein. Diese Wünsche gehen jedoch in unterschiedliche Richtungen und es wird schwierig, die Weiterbildung in der Breite kostendeckend zu betreiben. Die Weiterzubildenden können Fortbildungsseminare und andere Angebote besuchen um damit das Spektrum der Ansätze und Methoden zu erweitern.

Die MAS-Weiterbildungen Psychotherapie der Uni Basel, der Uni Fribourg, der Uni Bern und der ZHAW bieten einmal im Jahr eine gemeinsame Veranstaltung an. Diese «Crosstalk» genannten Tagungen sind im Aufbau und finden 2023 in Bern erstmals statt. Die Weiterbildungsteilnehmenden können gratis an der Veranstaltung teilnehmen, eine Validierung für die Weiterbildung ist in Vorbereitung. Das würde wie in Empfehlung 2 vorgeschlagen den Weiterzubildenden mehr Angebote an «Wissen und Können» bieten.

Die Expert:innenkommission anerkennt, dass die Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden verschiedentlich angesprochen werden. Diese sind jedoch nicht als feste Bestandteile der Weiterbildung sichtbar. Auch Wahlmodule mit den geforderten Inhalten stehen nicht im Curriculum. Es fehlt ein Kursangebot spezifischer anderer therapeutischer Verfahren, welches beispielsweise psychodynamische, humanistische Modelle vorstellt. Im Sinne eines Austausches mit anderen Arbeitskolleg:innen aus diesen Richtungen sowie zur Erweiterung des allgemeinen Methodenverständnisses empfiehlt die Expertenkommission die Vermittlung von Grundkenntnissen anderer methodischer Verfahren. Auf S. 13 des Curriculums wird den Weiterzubildenden lediglich empfohlen, weitere Fort- und Weiterbildungsangebote der an der Weiterbildung beteiligten Institutionen, einschlägige Tagungen oder Workshops zu besuchen, um das spezifische Wissen weiter zu vertiefen (siehe oben).

b. «Innerhalb der störungsspezifischen Kurse wird der entwicklungsbezogene Verlauf einer psychischen Störung besprochen. Dies gewährleistet, dass die Weiterbildungsteilnehmenden nicht nur rein kinder- und jugendspezifische Informationen erhalten, sondern mit den wichtigsten Störungsbildern entwicklungsübergreifend vertraut sind (zum Beispiel AD(H)S im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter).» Eine Supervisorin vermisst den musischen spielerischen Zugang; dieser sei kürzlich in Praxisseminaren aufgenommen worden.

c. «Kurse zu den Themen «Scheidung und ihre Folgen für Kinder: Interventionsmöglichkeiten», «Interventionen bei gestörten Paarbeziehungen», «Psychopharmakologische Behandlung von Störungen im Kindes- und Jugendalter», «Juristische Aspekte in der Arbeit mit Familien» und

«Scheidung und ihre Folge für Kinder und Jugendliche: Interventionsmöglichkeiten» bieten die Möglichkeit, sich mit den verschiedenen psychosozialen Einflussfaktoren auf die Therapie der Kinder und Jugendlichen auseinanderzusetzen.» Dabei «werden Persönlichkeits- oder Umgebungsfaktoren (Familie, sozialer Kontext) besprochen, welche die Wirksamkeit beeinflussen können. ... Das individuelle Störungsmodell mittels SORCK wird immer auch in Bezug auf das aktuelle familiäre oder soziale System erstellt.»

Die Expert:innenkommission hat an der Visite nachgefragt, wo die Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit den Kontexten der Klient:innen als fester Bestandteil der Weiterbildung erscheint. Wie schon erwähnt stehen Fortbildungen zu aktuellen Themen wie Gender, Migration usw. zur Verfügung. Genderfragen würden jetzt in verschiedenen Kursen thematisiert. Der systemische Bezug (Schule usw.) habe sich gegenüber dem störungsspezifischen Fokus verstärkt, was zu einem besseren Problemverständnis beitrage, bezüglich Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung. Hier gebe es noch Potential für eine weitere Verstärkung.

Die Expert:innenkommission nimmt die genannten Möglichkeiten und Entwicklungen zur Kenntnis, sieht aber nur wenig Inhalte zu Genderfragen, und keine Inhalte zu Migration und verwandten Aspekten im Curriculum verankert. Aufgrund ihrer Analyse und dem nachfolgenden Punkt d. schlägt sie die folgende Auflage vor: Die Weiterbildung muss als festen Bestandteil Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klient:innen zum Thema Migration, sowie zu transkulturellen, demographischen und ethischen Aspekten ausweisen.

d., e. f. «Die berufliche Verantwortung als Therapeut:in wird aus unterschiedlichen Blickwinkeln und auf verschiedenen Ebenen betrachtet und diskutiert. Dies ermöglicht, sich nicht nur mit den theoretischen Kenntnissen, sondern auch den juristischen, ethischen und kulturellen Anforderungen des Psychotherapieberufs zu befassen.» Zudem stehen im Curriculum die Ziele: «... der Zusammenarbeit und interdisziplinären Netzwerkarbeit wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, um den Absolvent:innen eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Tätigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext sowie der systematischen Reflexion der beruflichen Tätigkeit und ihrer Folgewirkungen im breiteren psychosozialen Kontext zu ermöglichen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern.»

Der Expert:innenkommission sind keine festen Bestandteile zu d. Berufsethik und Berufspflichten bekannt geworden, weshalb dieser Aspekt auch in der Auflage steht. Die Behandlung juristischer Fragen und institutioneller Rahmenbedingungen sind im Curriculum erkennbar. Einzelne Aspekte könnten noch stärker einbezogen oder im Curriculum sichtbarer gemacht werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage n° 1: Die Weiterbildung muss als festen Bestandteil Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klient:innen zum Thema Migration, sowie zu transkulturellen, demographischen und ethischen Aspekten ausweisen.

Empfehlung n° 7: Die Expert:innenkommission empfiehlt, in einem Kurs (Modul) explizit Grundkenntnisse über die Wirkungsmodelle anderer wissenschaftlich anerkannter Verfahren (Ansätze und Methoden) zu vermitteln, im Sinne eines besseren Verständnisses mit Arbeitskolleg:innen anderer theoretischer Orientierungen und um die differenzielle Indikation zu unterstützen.

Standard 2.2 Klinische Praxis

2.2 Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung

in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.

Die notwendige psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern wird über die Bedingungen zur Anerkennung der Einrichtungen gesichert, welche die Weiterzubildenden anstellt (SEB, S. 17). «Die Teilnehmer:innen müssen ... klinische, diagnostische und psychotherapeutische Erfahrungen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit verschiedenen Krankheitsbildern und deren Familien sammeln und mit verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich zusammenarbeiten. Als geeignete Einrichtungen werden beispielsweise psychotherapeutisch-psychiatrische Kliniken, ambulante und psychotherapeutisch-psychiatrische Einrichtungen, psychotherapeutische Hochschulambulanzen, Kinder- und Jugendpsychiatrische/-psychologische Dienste, schulpyschologische Dienste, Institutionen im Bereich der Behandlung von Patient:innen mit Abhängigkeitsstörungen oder Strafgefangenen, Frauenhäuser, heilpädagogische Institutionen und Ähnliches anerkannt, sofern explizit psychotherapeutisch gearbeitet wird und eine breite Palette von Störungsbildern behandelt werden.»

Es gibt ein neues Formular zur «Überprüfung der Arbeitsstelle. Damit kann die Situation der Teilnehmer:innen beurteilt und rückgemeldet werden, um von den Teilnehmer:innen frühzeitig korrigiert werden zu können, falls sie die Kriterien nicht erfüllen. ... Nach dem Einreichen des Abschlussdossiers wird die klinische Praxis anhand der Arbeitszeugnisse kontrolliert.» Es wird auch Unterstützung angeboten, sollte die gewählte Arbeitsstelle die erforderlichen Kriterien nicht (mehr) erfüllt.

Die Expert:innenkommission sieht ein breites Spektrum an Störungen und Altersgruppen in der klinischen Praxis als gegeben.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:

- a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;*
- b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.*

Die eigene psychotherapeutische Praxis der Weiterzubildenden umfasst die geforderte Anzahl Einheiten. Sie wird zudem in der internen und externen Supervision sowie anhand der zugehörigen Fall- und Interventionsberichte evaluiert. Zwei Fallberichte müssen ein externalisierendes und ein internalisierendes Störungsbild betreffen. Dazu kommen je 4 Interventionsberichte zu externalisierenden und zu internalisierenden Störungen. Damit die insgesamt 10 Fälle als Bericht abgegeben werden können, «müssen sie mindestens dreimal bei Fall- und mindestens einmal bei Interventionsberichten, in der Supervision vorgestellt werden. Anlässlich dieser Fallvorstellungen werden Videoausschnitte der Behandlung mit entsprechender Fragestellung gezeigt und diskutiert. Somit findet die Evaluation der psychotherapeutischen Tätigkeit kontinuierlich innerhalb der Supervision statt.» (SEB, S.18)

Die für die Evaluation der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit geforderten wissenschaftlich validierten Instrumenten sind im SEB nicht dokumentiert. Im Kapitel «Dokumentation der praktischen Arbeit» auf S. 22ff im Curriculum steht dazu Folgendes: «Die Qualität im Therapieverlauf wird regelmässig, mindestens dreimal (zu Beginn, im Verlauf und bei Abschluss der Therapie) mittels standardisierter Fragebogen dokumentiert:

- Kinder: SDQ, CBCL, Goal attainment Scaling (GAS1), visuelle Analogskalen (VAS2)
- Jugendliche und junge Erwachsene: PHQ4, Goal attainment Scaling (GAS), visuelle Analogskalen (VAS).

An der Visite hiess es, dass der Kontext die freie Verwendung bestimmter Instrumente nicht immer erlaubt und ortsspezifische Instrumente angewendet werden müssen. Frei zugängliche Instrumente dürfen in jedem Fall angewendet werden. An Praxisstellen wo diese Fragebogen noch nicht angewendet werden, wird die dafür aufgewendete Zeit allerdings nicht entlohnt.

Die Expert:innenkommission stellt fest, dass mit den geforderten fünf externalisierenden, und 5 internalisierenden Störungen tatsächlich verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern in der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit behandelt werden. Die Supervision findet sowohl an der Praxisstelle wie auch weiterbildungsintern statt. Die Dokumentation wurde in den letzten Jahren mehrmals angepasst, um den geänderten Anforderungen Rechnung zu tragen. Dies ist für die Qualität der Weiterbildung positiv zu werten, hat für die Weiterzubildenden aber auch Zusatzbelastungen ergeben.

Wie oben erläutert können nicht überall die geplanten Fragebogen eingesetzt werden. Es kommt auch vor, dass aufgrund der Supervision die Anwendung eines zusätzlichen Fragebogens gefordert wird, zumindest ein GAS, neu SDQ, je nach Altersgruppe K-DIPS, zumindest um deren Anwendung zu erlernen. Die Expert:innenkommission unterstützt dies, weil es vom Standard eingefordert wird, fragt aber, wie die Weiterzubildenden in solchen Fällen unterstützt werden. Dies wird Gegenstand der Beurteilung unter Standard 3.2 sein.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.4 Supervision

2.4 *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:*

- a. *die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird;*
- b. *die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen*

«Die Supervision der Weiterzubildenden findet im Rahmen der Weiterbildung durch unterschiedliche Expert:innen statt: 1) Kontinuierliche Supervision im Rahmen der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit an der Arbeitsstelle, 2) insgesamt 150 Einheiten interner und 50 Einheiten externe Supervision. Die hierzu zugelassenen Supervisor:innen verfügen über einen Master in Psychologie, eine abgeschlossene akkreditierte Weiterbildung in KVT sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Weiterbildung und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. ... Die 150 Einheiten Supervision bei den internen Supervisor:innen werden im Gruppensetting à höchstens 6 Personen durchgeführt. Hierbei können bis zu maximal drei interne Supervisor:innen gewählt werden. Die internen Supervisor:innen sind Mitglieder des Leitenden Ausschusses. Sie treffen sich mindestens dreimal jährlich, um einen regelmässigen fachlichen Austausch in Bezug auf die Entwicklung der Weiterzubildenden zu gewährleisten.»

«Die externen Supervisionseinheiten werden von den Weiterzubildenden selbst organisiert. Sie werden bei vom Leitenden Ausschuss in Anlehnung an die oben genannten Kriterien anerkannten Supervisor:innen entweder an der Praxisstelle oder ausserhalb absolviert. Insgesamt 30 der 50 Einheiten in externer Supervision können beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin absolviert werden, sofern dieser/diese die Voraussetzungen erfüllt.» Die externen Supervisor:innen treffen sich zweimal jährlich mit dem Präsidium um die Kohärenz und die Vernetzung der verschiedenen Elemente der Weiterbildung zu gewährleisten.

SEB, S. 20 «Die internen Supervisor:innen, unterstützen das Präsidium bei der Organisation und Evaluation. Nach der Hälfte jedes Blocks (in der Regel 10 Sitzungen à 5 Einheiten) wird jeder/m Teilnehmer:in eine individuelle Rückmeldung zu ihrem/seinem Einsatz in der Supervision und der Qualität der eigenen therapeutischen Arbeit und Selbstreflexionsfähigkeit gegeben. Im Abschlussdossier müssen alle Bestätigungen der erbrachten Leistungen abgegeben werden. Diese werden von der Studiengangleitung geprüft.»

Die Expert:innenkommission beurteilt positiv, dass in der Supervision Videoausschnitte eingesetzt werden. Die schrittweise Entwicklung der Weiterzubildenden wird durch die geforderten Leistungen ermöglicht. Für die interne Supervision stehen gemäss Organigramm vier Supervisor:innen zur Auswahl. Der Kreis von 4 Personen erscheint eher klein, angesichts der Tatsache dass bei ihnen dreimal 50 Einheiten zu absolvieren sind.

Die Expert:innenkommission war sich auch nicht sicher, ob die in der Selbstevaluation beschriebene Überschneidung von internen Supervisor:innen und dem Leitenden Ausschuss den für die Qualität der Weiterbildung gewünschten Effekt hat. Einerseits ermöglicht diese Betreuung der Leitung, schnell mögliche Defizite bei den Weiterzubildenden zu erkennen. Andererseits ergibt sich eine Vermischung zwischen Leitungs-, Kontroll- und Unterstützungsfunktion. Die Expert:innenkommission ist daher der Ansicht, dass eine gewisse Diversifizierung der Supervisor:innen von Vorteil sein könnte. und die Überschneidung der internen Supervision mit dem Leitenden Ausschuss zu überdenken wäre.

Schliesslich hält die Expert:innenkommission positiv fest, dass die interne Supervision in Kleingruppen in vier Schweizer Städten angeboten wird.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 8: Die Expert:innenkommission empfiehlt, den Kreis der internen Supervisor:innen über vier Personen hinaus zu erweitern.

Standard 2.5 Selbsterfahrung

2.5 Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

«Das Ziel der Selbsterfahrung im Rahmen der Weiterbildung besteht darin, dass die Teilnehmenden lernen, eigene Ressourcen, Schwierigkeiten sowie die eigene Belastbarkeit und deren Einfluss auf die therapeutische Tätigkeit einschätzen zu lernen und eigene Grenzen zu erkennen und damit umzugehen.» (gemäss Curriculum, S. 20)

«Innerhalb der Weiterbildung absolvieren die Teilnehmenden 100 Einheiten Selbsterfahrung, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting und bei mindestens zwei verschiedenen Selbsterfahrungstherapeut:innen. Um die Reflexion der eigenen therapeutischen Tätigkeit und das Verständnis der unterschiedlichen Therapiemethoden zu fördern, können 20 der 100 Einheiten bei einem Therapeuten/einer Therapeutin aus einer therapeutischen Richtung ausserhalb der KVT absolviert werden. Selbsterfahrung und Supervision können nicht bei demselben/derselben Therapeut:in durchgeführt werden.

Die Weiterzubildenden müssen sich aktiv an der Gestaltung der Selbsterfahrung beteiligen, um die absolvierten Stunden bescheinigen lassen zu können. Im Abschlussdossier müssen alle Bestätigungen der erbrachten Leistungen abgegeben werden. Diese werden von der Studiengangleitung geprüft» (SEB, S. 21)

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

Standard 3.1 Beurteilungssystem

3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.

Das Aufnahmeverfahren ist im Curriculum geregelt. «Bei einem einstündigen Aufnahmegespräch werden anhand von standardisierten Fragen zu den Themen Beruflicher Werdegang, Motivation, Interesse und persönliche Eignung, praktische Erfahrung, finanzielle Machbarkeit sowie Aussicht auf eine Arbeitsstelle in der klinischen Praxis implizit auch die Kompetenzen der Kandidat:innen abgeklärt. Das Gespräch wird von einer Person der Evaluationsgruppe durchgeführt. Die Studiengangleiterin ist ebenfalls anwesend und führt Protokoll.» Weiter führt der SEB auf S. 22 an: «Die Zusammenarbeit eines Mitglieds der Evaluationsgruppe mit der Studiengangleitung gewährleistet einen neutralen Blick auf den/die Bewerber:in. Das Gespräch wird direkt im Anschluss anhand des Kriterienkatalogs beurteilt. Die Aufnahme muss von beiden Parteien, dem Mitglied der Evaluationsgruppe und der Studiengangleitung, empfohlen werden.»

Die Expert:innenkommission erachtet das Verfahren für die Aufnahme von Bewerber:innen als zielführend. Sie stellt aber fest, dass die Evaluationsgruppe momentan lediglich aus zwei Personen besteht und eine davon zugleich Mitglied des Leitenden Ausschusses und interne Supervisorin ist.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.

Nebst den üblichen Rückmeldungen im Unterricht «bietet die interne Supervision die Möglichkeit, den Weiterbildungsteilnehmenden eine persönliche Rückmeldung zu geben und mögliche Schwierigkeiten oder Probleme anzusprechen. Hierzu finden jeweils in der Hälfte der Supervisionsblöcke (in der Regel nach 5 der 10 Treffen) Einzelgespräche zur Standortbestimmung und Rückmeldung der fachlichen Kompetenz der Weiterbildungsteilnehmenden statt.» (SEB, S. 23)

«Nach Besuch aller Kurse der ersten zwei Jahre finden eine zweistündige schriftliche sowie eine 45 Minuten dauernde mündliche Zwischenprüfung statt. Die mündliche Prüfung basiert auf ein bis zwei Fall- oder Interventionsberichten, welche studienbegleitend zu erstellen und mindestens einen Monat vor der Prüfung, einzureichen sind. Die Prüfungstermine werden vorgegeben.» (gemäss Curriculum, S. 26)

Weiter steht im SEB auf S.23: «Die Zwischenprüfung bietet den Weiterzubildenden die Möglichkeit, den Verlauf und Fortschritt der eigenen theoretischen, praktischen und persönlichen Entwicklung zu reflektieren und eine Rückmeldung dazu seitens eines Mitglieds des Präsidiums bezüglich der fachlichen und persönlichen Eignung zu erhalten. Bei Schwierigkeiten der Teilnehmer:innen werden im gemeinsamen Gespräch flankierende Zusatzmassnahmen besprochen und entsprechende Ziele vereinbart.»

Die Expert:innen wollten in Erfahrung bringen, wie gut die Weiterzubildenden auf die Arbeit in den Kliniken vorbereitet seien. Die Weiterbildung vermittelt praktische Werkzeuge für Arbeit mit Kindern mit bestimmten Störungen. Teils gilt es, mit erschwerten Bedingungen in den Kliniken

zurecht zu kommen, die gleichzeitig aber auch der Realität im Gesundheitssystem entsprechen. Entscheidend sei dabei, nebst der Vorbereitung, die Supervision der Weiterzubildenden. Diese wird anhand von Videoausschnitten sowie den Fall- respektive Interventionsberichten geführt und die TN haben hier die Möglichkeit, Alltagssituationen aus der Klinik zu besprechen.

Dazu steht im SEB, S. 23: «Die 2 Fall- und 8 Interventionsberichte werden im Rahmen der Supervision besprochen und von einem Supervisor/einer Supervisorin anhand vorgegebener und transparenter Inhalte des Merkblattes Interventions- und Fallberichte korrigiert. Auch dies bietet den Weiterbildungsteilnehmenden die Möglichkeit, Feedback zu ihrer Arbeit und ihrem aktuellen Wissensstand zu erhalten und gezielt an Schwächen zu arbeiten, aber auch Stärken zu erkennen und zu würdigen.» Weiterzubildende weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Erstellung von Gutachten und Berichten in einem Kurs eingeführt worden sei.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.

«Die zweistündige mündliche Abschlussprüfung ist darauf ausgerichtet, den aktuellen Wissensstand der Weiterbildungsteilnehmer:innen zu überprüfen und ihre praktische Qualifikation zu evaluieren. Dabei werden die Kenntnisse zu Diagnostik (mit Schwerpunkt funktionale Bedingungsanalyse/-Verhaltensanalyse mittels SORCK), Ätiologie, Epidemiologie und Behandlung der in der Ausbildung behandelten psychischen Störungen, die Kenntnis der Lernprinzipien und ihre Anwendung sowie wesentliche theoretische Modelle, die bei der Behandlung von Störungen relevant sind, überprüft. Evaluieren werden auch die durchgeführten Methoden und die Erfahrungen während der Behandlung mit den Weiterbildungsteilnehmenden. Alle Fall- und Interventionsberichte, die im Rahmen der Weiterbildung verfasst wurden, müssen zur Abschlussprüfung eingereicht werden, sodass ein fallbezogener Einblick in die diagnostischen, konzeptionellen und therapeutischen Fertigkeiten der Kandidat:innen erlangt werden kann.» (SEB, S. 24)

Der schriftliche Teil der Prüfung wird nach Besuch aller Kurse der ersten zwei Jahre bereits als Zwischenprüfung abgelegt, bei welcher das theoretische Wissen evaluiert wird. Die Fallvorstellungen werden nicht am Schluss der Weiterbildung, sondern während der Supervision beurteilt, aber die Fallberichte gehen in die Schlussbeurteilung mit ein.

Damit entspricht nach Auffassung der Expert:innenkommission die Schlussprüfung insofern den Anforderungen des Qualitätsstandards, als das theoretische Wissen aus den Kursjahren 3 und 4 (Kurse WK13 bis 32) in die mündliche Abschlussprüfung eingeht und vorher eine schriftliche Prüfung zu den Kursjahren 1 und 2 stattfindet. Die Expert:innenkommission findet, dass mit der mündlichen Schlussprüfung Wissen und Können gut evaluiert werden. Sie folgt auch der Argumentation des Leitenden Ausschusses der Weiterbildung, die schriftliche Prüfung bewusst früh anzusetzen, und sie auch als Selektion zu nutzen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.2 Beratung und Unterstützung

3.2 Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktische Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.

«Die Beratung in organisatorischen und administrativen Bereichen der Weiterzubildenden wird

durch ein 100 % Pensum abgedeckt. Aktuell wird das Pensum auf zwei Mitarbeiter:innen aufgeteilt, der Studiengangleitung und einer administrativen Mitarbeiterin, welche intensiv zusammen arbeiten. Darüber hinaus stehen beide auch in ständiger Rücksprache mit dem Präsidium und informieren den Leitenden Ausschuss und die internen Supervisor:innen über Beobachtungen und thematisieren allfälligen Handlungsbedarf (z. B. Aufgleisen von flankierenden Unterstützungsmassnahmen).

Jede Weiterbildungsgruppe hat zudem eine/n Klassensprecher:in. Diese können die Anliegen bezüglich der Kurse «Wissen und Können», dem klinischen Praxisseminar oder der internen Supervision gezielt sammeln und dem Präsidium sowie der Studiengangleitung kommunizieren. Zudem finden zweimal jährlich, im Frühling und Herbst, Treffen der Klassensprecher:innen, der Weiterbildungskoordination und des Präsidiums statt.» (SEB, S. 25)

Die Expert:innenkommission findet, der Beratungsdienst- und allenfalls Unterstützungsbedarf der Weiterzubildenden sollte sich nicht allein auf die administrative Unterstützung / und oder die Vertretung durch eine:n Klassensprecher:in stützen, da Weiterzubildende oft auch weitere Anliegen haben. Ein Mentorin-System durch fortgeschrittene Weiterzubildende oder dafür zuständigen Weiterbildner:innen könnte einen solchen Bedarf abdecken.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4: Weiterbildner-innen und Weiterbildner

Standard 4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

4.1 Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

«Die Dozent:innen sind erfahrene, theoretisch und praktisch fundierte Expert:innen und eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut:innen/Fachpsycholog:innen Psychotherapie bzw. approbierte psychologische Psychotherapeut:innen oder, in Abhängigkeit des Kursthemas, Universitätsdozent:innen mit klinischer Erfahrung. Wissenschaftlich halten sich die Dozierenden auf dem neuesten Stand; ausser den Dozent:innen, welche ethnologische und juristische Wissensinhalte vermitteln sind die meisten selber in der Forschung oder Weiterentwicklung von therapierelevantem Wissen tätig und weisen einschlägige therapeutische Erfahrung auf.» (SEB, S. 26)

Der aktuelle Dozent:innenstamm wird aus langjährigen Dozierenden und Nachwuchskräften gebildet. Dozierende, welche sich in den Evaluationen nicht bewährt haben, wurden ersetzt (Siehe Standard 5.1). Bei der Wahl neuer Dozierenden für neue Themen werden einschlägige Referenzen eingeholt, um deren Eignung vorgängig sicherzustellen. Die fachliche, didaktische und menschliche Expertise der Dozierenden gehört dabei zu den Kriterien. Die Dozierenden sind dazu verpflichtet, sich jährlich fortzubilden und bestätigen dies mit dem Formular «Selbstdeklaration Fortbildung Dozierende».

Dieser nach Auffassung der Expert:innenkommission hervorragende Dozent:innenstamm besteht aus mehrheitlich deutlich akademisch orientierten Dozierenden. Das «Wissen» ist damit gut abgedeckt, eine Ausdifferenzierung beim «Können» wäre aber möglich. Auf entsprechende Nachfrage an der Visite hatten die Weiterzubildenden nichts gegen den etwas akademischen Stil einzuwenden. Manche gaben aber an, sich in gewissen Kursen wegen der deutlich akademischen Orientierung etwas unterfordert zu fühlen. Die Expert:innenkommission könnte sich vorstellen, dass auch stärker in der therapeutischen Praxis verwurzelte Dozierende dazu beitragen könnten, die Weiterzubildenden stärker auf die Komplexität der Problemstellungen bei Patient:innen und den Umgang mit suboptimalen Versorgungsbedingungen in der Praxis

vorzubereiten.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

4.2 Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

«Sowohl die Selbsterfahrungstherapeut:innen als auch die Supervisor:innen innerhalb der Weiterbildung entsprechen den festgelegten Standards: Masterabschluss in Psychologie, Abschluss einer akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie (KVT) und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Für Neuaufnahmen als Supervisor:in wird zudem seit 2020 der Abschluss unserer eigenen Weiterbildung verlangt. Ausnahmen beinhalten Fachpersonen, die spezifische Expertisen mitbringen, z. B. Kenntnisse in Psychopharmakologie bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.» (SEB, S. 27)

Eine Supervisorin betonte an der Visite die Pionierrolle der AV-KJ-Weiterbildung, weil deren spezifische Anforderungen an die Supervision die noch fehlenden Kriterien der Schweizerischen Gesellschaft für kognitive Verhaltenstherapie im Bereich Kinder und Jugendliche vorwegnimmt.

Die Expert:innenkommission begrüsst die Absicht der Leitung der Weiterbildung, die Supervisor:innen weiter zu qualifizieren im Sinne einer Verbesserungen der Kompetenzen bei diesen und Erfüllung zukünftiger Standards. Hierbei hält sie den Einbezug von entwicklungsorientierten Supervisionsmodellen, die explizit auf die Förderung der beruflichen Entwicklung von Psychotherapeut:innen abstellen, für sinnvoll.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5: Qualitäts-sicherung und -entwicklung

Standard 5.1

5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.

«Der Hauptteil der Qualitätssicherung der Weiterbildung erfolgt mittels Kursevaluation durch die Weiterzubildenden respektive die Dozent:innen. Beide beurteilen über vier Jahre hinweg jeden Kurs, an dem sie teilnehmen respektive den sie leiten. Ebenso wird die interne Supervision anhand detaillierter Evaluationsitems beurteilt. Durch diese Evaluationen kann Veränderungsbedarf zeitnah erfasst und umgesetzt werden.» SEB, S. 28

Unter Standard 4.1 heisst es im SEB dazu auf S. 26: «Dozierende mit unbefriedigenden Rückmeldungen werden nach Rücksprache mit dem Leitenden Ausschuss gebeten, ihre Wahrnehmung zur Kritik zu schildern (alle Dozierende erhalten standardmässig ein schriftliches Feedback zu ihrem Kurs mit den pro Item über die Weiterbildungsteilnehmenden gemittelten Werten zu verschiedenen Aspekten ihres Kurses). Dozierende, deren Kurse nach zweimaliger kritischer Rückmeldung nicht zum Lernzuwachs im theoretischen und praktischen Bereich beigetragen

haben oder aus anderen Gründen negative Feedbacks erhielten, werden durch andere Fachpersonen ersetzt. Diese Handhabung hat sich bewährt.»

Auch die externe Supervision wird regelmässig von den Teilnehmenden evaluiert. Die externen Supervisor:innen treffen sich zweimal jährlich mit dem Präsidium.

Eine wichtige Rolle für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs spielen die Klassensprecher:innen, die sich zweimal pro Jahr mit dem Präsidium treffen, um ihre Sicht auf Schwächen und Stärken der Weiterbildung und Verbesserungswünsche einzubringen. Bei den Treffen führt die Studiengangleitung Protokoll. Nach eigener Aussage können die Klassensprecher:innen inhaltliche Anpassungen der Weiterbildung vorschlagen und sich um formale Anpassungen bemühen.

Weitere laufenden Verbesserungen waren erkennbar: Neue Leitlinien zu jedem Störungsbild werden unter den Dozierenden der betroffenen Kurse diskutiert. Ab 2023 wird neu ein CAS in Supervision angeboten. Schliesslich soll ein Newsletter neu über aktuelle Entwicklungen Auskunft geben.

Seit gut drei Jahren besteht eine Alumnigruppe, die sich hauptsächlich um die Identität der Weiterbildung bemüht. Es sei nicht einfach, diesen Austausch in Schwung zu bringen, heisst es an der Visite. Die Leitung anerkennt die Verantwortung, dies zu stärken. Kommt dazu, dass die Weiterzubildenden für die externe Supervision häufig AV-KJ-Alumni aussuchen.

Die Expert:innenkommission öffnete hier das Spektrum mit der grundsätzlichen Frage nach der mittelfristigen Ausrichtung der Weiterbildung («Wie geht es weiter? Mit welchen Marktchancen?»). Das Präsidium setzt auf Kontinuität der Zusammenarbeit der beiden Universitäten Zürich und Fribourg. Die Nachfrage nach der Weiterbildung scheint gegeben zu sein, womit es mittelfristig eher darum geht, die Qualität der Weiterbildung zu sichern und zukünftige Methoden, Erkenntnis usw. aus der empirischen Forschung fortlaufend zu integrieren.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2

5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Die insgesamt 10 Interventions- und Fallberichte decken die therapeutische Arbeit einer breiten Palette von Störungsbildern bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab. Dazu heisst es im SEB auf S. 29: «Währenddem die interne und externe Supervision auf die Anwendung des Störungs- und Behandlungswissens fokussiert und dies auch mittels Videosupervision überprüft, dient die Verschriftlichung des Fallverständnisses und der Ableitung evidenzbasierter Interventionen im konkreten Fall zur Prüfung der Wirksamkeit des therapeutischen Vorgehens. Dies erfolgt auf der Basis des aktuellen Standes der Psychotherapieforschung sowie der Evaluation des eigenen Vorgehens in Bezug auf die bekannte Wirksamkeit der jeweiligen Intervention mittels standardisierter Fragebögen im Prä-Post Follow-up-Vergleich. Die Weiterzubildenden evaluieren ihre Tätigkeit mittels im open access erhältlichen dimensional Fragebögen für unterschiedliche Altersstufen sowie mittels individualisierter Zielerreichungsskalen.»

Hierzu wird noch Folgendes präzisiert: «Die Richtlinien für die Interventions- und Fallberichte wurden 2021 und 2022 überarbeitet, um die geforderten Kriterien zu erörtern und das Erstellen sowie die Korrektur der Berichte zu vereinfachen. Zudem wurden die Standards der Diagnostik,

Dokumentation und Evaluation des Therapieverlaufes angepasst um den neusten Erkenntnissen der Wissenschaft zu entsprechen.»

Die Expert:innenkommission anerkennt, dass die Anforderungen an die Interventions- und Fallberichte und die Korrekturen durch die Supervisor:innen den Zielen des Qualitätsstandards folgen. Die Leitung der Weiterbildung kann sich zudem noch überlegen, wie sie die Outcomes der Fallberichte (Therapieoutcomes) zur Weiterentwicklung der Weiterbildung insgesamt nutzen kann, zum Beispiel aufgrund einer aggregierten Analyse der Fallberichte.

Die Outcomes der Therapien müssten aus Gründen des Datenschutzes womöglich codiert werden. Mit einer solchen Analyse der Fallberichte können entweder die Supervisor:innen oder zum Beispiel auch die Evaluationsgruppe beauftragt werden. Je nach Ergebnis können sie dem Leitenden Ausschuss nötigenfalls Verbesserungen für die kommenden Durchführungen der Weiterbildung vorschlagen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung n° 9: Die Expert:innenkommission empfiehlt, eine aggregierte Analyse der Fallberichte in Bezug auf das Therapie-Outcome durchzuführen und die Ergebnisse zur Verbesserung kommender Durchführungen der Weiterbildung zu nutzen.

3.2 Stärken-/Schwächenprofil des MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich

Stärken

Der MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (AV-KT+) ist in seiner Ausrichtung stark universitär und evidenzbasiert ausgerichtet. Er zieht damit Weiterzubildende an, die ihre wissenschaftlich-universitären Ausbildung wertschätzen und sich mit dieser Weiterbildung identifizieren. Es handelt sich bei der AV-KT+ zudem um eine Ausbildung, die allein durch die publizistische Tätigkeit ihrer Exponent:innen weltweite Anerkennung gefunden hat. Ihre theoretische Grundlage ist klar. Der Inhalt hält, was die Aufschrift verspricht und bietet eine solide Basis für die klinisch-therapeutische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie bietet auch die Basis für die klinische Arbeit für alle Altersgruppen. Im Vergleich zu anderen Weiterbildungen bietet sie mit dem genannten Fokus eine gesellschaftlich wichtige Funktion, denn gerade für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist das psychotherapeutische Weiterbildungsangebot in der Schweiz beschränkt. Der akademische Anspruch ist eine Stärke. Dass die Ausbildung von zwei Universitäten getragen ist, betont diesen Anspruch.

Die Organisation der Weiterbildung ist universitär verankert, mit den entsprechenden Reglementen und Statuten. Damit ist die Weiterbildung langfristig gesichert und vor privaten (ökonomischen oder ideologischen) Interessen geschützt.

Risiken

Für die Absolvent:innen ist das Angebot attraktiv, das Absolvieren der obligatorischen Kurse neben Beruf und allenfalls Familie aber belastend.

Schwächen

Dies gilt für die AV-KT+ vielleicht in besonderem Mass, weil die Weiterbildung wenig Flexibilität bezüglich Fehlzeiten bietet. Die starr anmutenden Strukturen mit wenig Möglichkeiten zu alternativen Unterrichtsteilnahme (z.B. online) scheinen für Personen mit hohem Autonomiebedürfnis und /oder hoher beruflich-familiärer Beanspruchung deutlich belastend.

Die Kumulation von Funktionen (ersichtlich aus dem Organigramm) der Weiterbildungsleitung auf wenige Personen wird von der Expert:innenkommission als kritisch gesehen, zumal der Fortbestand der Weiterbildung von aktuell tätigen Personen abhängig ist. Eine breitere Abstützung insbesondere eine rechtzeitige Nachfolgeregelung wäre wünschenswert. Gerade der letzte Punkt ist zentral und es ist zu hoffen, dass die starke universitäre Verankerung der Weiterbildung eine Zukunft garantieren kann.

3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)

- a) *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Der MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene steht unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Zürich.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b) *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Der MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich erfüllt mit einer Ausnahme alle Qualitätsstandards für den Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels in «Psychotherapie». Ein Standard ist teilweise erfüllt. Die Expertenkommission kommt nach der in Kap. 3.1 geführten Analyse aller Qualitätsstandards zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang den Weiterzubildenden erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- c) *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

«Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ist ein Hochschulstudium der Psychologie mit Nebenfach oder mindestens 12 ECTS im Bereich der Klinischen Psychologie (Psychopathologie). Dieses muss entweder in der Schweiz geleistet worden sein oder die hier gültigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Weiterbildung versteht sich als systematische Fortführung der universitären Ausbildung und ist diesen akademischen Standards verpflichtet.» (SEB, S. 33)

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- d) *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

«Die Weiterbildungsteilnehmenden erhalten im Rahmen von Übungen innerhalb der Weiterbildungskurse «Wissen und Können» laufend Rückmeldung über ihr Verhalten und ihre Wirkung als Therapeut:innen und die angewendeten Methoden. Des Weiteren dienen eine Zwischenprüfung nach regulär zwei und eine Abschlussprüfung nach regulär vier Jahren dazu, die

theoretischen und therapeutischen Kenntnisse und eigenen psychotherapeutischen Fertigkeiten der Teilnehmer:innen zu überprüfen.

Des Weiteren wird innerhalb der Supervision laufend Feedback zur eigenen therapeutischen Arbeit gegeben, welches im Rahmen der internen Supervision standardisiert in jeder Sitzung sowie nach der Hälfte aller Sitzungen auch noch einmal individuell gegeben wird. Die Fall- und Interventionsberichte der Weiterbildungsteilnehmenden bieten zudem die Möglichkeit einer schriftlichen Rückmeldung zur Arbeit, welche darüber hinaus auch die Einbettung in den wissenschaftlichen Kontext sicherstellt.» (SEB, S. 33)

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e) *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Der Weiterbildungsgang umfasst dank seinem Aufbau aus den Teilen Wissen und Können, Supervision, Selbsterfahrung sowie eigene therapeutische Tätigkeit sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung. Der Transfer der Lerninhalte in die klinische Praxis wird besonders im klinischen Praxisseminar und in der Supervision unterstützt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f) *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Der Weiterbildungsgang verlangt von den Weiterzubildenden in allen Teilen die persönliche Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung. Die Durchführung der Weiterbildung neben der eigenen therapeutischen Tätigkeit erfordert von den Teilnehmer:innen ein hohes Mass an Eigenverantwortung, Selbstorganisation und kontinuierlicher Mitarbeit.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g) *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Beschwerden werden erstinstanzlich innerhalb der Weiterbildung an die Studienleitung oder den Leitenden Ausschuss herangetragen und dort behandelt. Bei Rekursen gegenüber Leistungen oder Entscheidungen des Leitenden Ausschusses steht die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen zur Verfügung. An diese können die Weiterbildungsteilnehmenden innerhalb von 30 Tagen nach dem angefochtenen Entscheid schriftlich herantreten.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der Universitäten Fribourg und Zürich

Die Verantwortlichen für die Weiterbildung an den Universitäten Fribourg und Zürich haben die Stellungnahme zum Fremdevaluationsbericht fristgerecht am 12.10.2023 eingereicht. Sie bedanken sich bei der Expert:innenkommission für die Anmerkungen und Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges. In einer Tabelle nehmen die

Verantwortlichen zur vorgeschlagenen Auflage und zu den Empfehlungen der Expert:innenkommission Stellung (siehe Anhang).

4.2 Reaktionen der Expert:innenkommission auf die Stellungnahme der Universitäten Fribourg und Zürich

Die Expert:innenkommission verdankt die Stellungnahme, die sich insbesondere auf die Empfehlungen bezieht. Die Expert:innenkommission präzisiert die Empfehlung 7 (zu Standard 2.1.4) dahingehend, dass es wünschenswert ist, die Vermittlung von Wirkungsmodellen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden einer oder einem entsprechenden Vertreter:in der therapeutischen Richtung anzuvertrauen.

Die Empfehlung 9 zu Prüfbereich 3 wurde aus dem Fremdevaluationsbericht entfernt, da eine schriftliche Prüfung tatsächlich stattfindet, und zwar nach zwei Studienjahren. Die Expert:innenkommission folgt damit der Argumentation des Leitenden Ausschusses der Weiterbildung, die schriftliche Prüfung bewusst früh anzusetzen, und sie auch als Selektion zu nutzen.

Die Empfehlung 10 zu Prüfbereich 5 wurde präziser formuliert. Damit verdeutlicht die Expert:innenkommission, dass kein zusätzlicher Aufwand für die Weiterzubildenden entsteht und auch kein übergeordnetes Gremium notwendig ist. Es geht vielmehr darum, mit einer Analyse der Gesamtheit der eingegangenen Fallberichte herauszufinden, ob die Weiterbildung die Absolvent:innen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen. Damit können entweder die Supervisor:innen oder zum Beispiel auch die Evaluationsgruppe dem Leitenden Ausschuss nötigenfalls Verbesserungen für die kommenden Durchführungen der Weiterbildung vorschlagen. Die Analyse des Standards 5.2 wurde entsprechend angepasst, die neue Empfehlung trägt die Nummer 9.

5 Akkreditierungsantrag der Expert:innenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der Philosophischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Zürich und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expert:innenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich

mit einer Auflage

zu akkreditieren.

Die Auflage muss in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflage und die Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation des MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Prüfbereich 1					
Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
1.1 Studienprogramm	1.1.1	X			Empfehlung 1: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dem Curriculum die zugrundeliegende Basisliteratur als aktuelle Literaturliste hinzuzufügen.
	1.1.2	X			Empfehlung 2: Die Expert:innenkommission empfiehlt, die Öffnung von bestimmten Fortbildungseminaren der AV-KJ+ für die Weiterbildung zu prüfen und entsprechende Teilnahmen der Weiterzubildenden anzuerkennen.
	1.1.3	X			
1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung	1.2.1	X			Empfehlung 3: Die Expert:innenkommission empfiehlt, etwaige externe Kosten der als Teil der Weiterbildung anerkannten Fortbildung oder der anderswo geleisteten Kurse explizit und detailliert in die Kostenübersicht aufzunehmen.
	1.2.2	X			Empfehlung 4: Die Expert:innenkommission empfiehlt, die Weiterzubildenden über die Kumulation von Führungsaufgaben mit der internen Supervision aufzuklären und diese zu begründen.
	1.2.3	X			
Prüfbereich 2					
Inhalte der Weiterbildung					
2.1 Wissen und Können	2.1.1	X			
	2.1.2	X			Empfehlung 5: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass die Ausrichtung der Beziehungsgestaltung auf bestimmte Entwicklungsstufen (Altersgruppen) als expliziter Kursinhalt in Anlehnung an evidenzbasierte Konzepte in die Weiterbildung aufgenommen wird. Empfehlung 6: Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass sowohl quantitative wie qualitative Evaluationsinstrumente systematisch in die Supervision einfließen.
	2.1.3	X			
	2.1.4		X		Auflage n° 1: Die Weiterbildung muss als festen Bestandteil Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klient:innen zum Thema Migration, sowie zu transkulturellen, demographischen und ethischen Aspekten ausweisen.

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation des MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
					Empfehlung 7: Die Expert:innenkommission empfiehlt, in einem Kurs (Modul) explizit Grundkenntnisse über die Wirkungsmodelle anderer wissenschaftlich anerkannter Verfahren (Ansätze und Methoden) zu vermitteln, im Sinne eines besseren Verständnisses mit Arbeitskolleg:innen anderer theoretischer Orientierungen und um die differenzielle Indikation zu unterstützen.
2.2 Klinische Praxis		X			
2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	X			
	b.	X			
2.4 Supervision	a.	X			
	b.	X			Empfehlung 8: Die Expert:innenkommission empfiehlt, den Kreis der internen Supervisor:innen über vier Personen hinaus zu erweitern.
2.5 Selbsterfahrung		X			
Prüfbereich 3					
Weiterzubildende					
3.1 Beurteilungssystem	3.1.1	X			
	3.1.2	X			
	3.1.3	X			
3.2 Beratung und Unterstützung		X			
Prüfbereich 4					
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten		X			
4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten		X			
Prüfbereich 5					
Qualitätssicherung und -entwicklung					
5.1		X			
5.2		X			Empfehlung 9: Die Expert:innenkommission empfiehlt, eine aggregierte Analyse der Fallberichte in Bezug auf das Therapie-Outcome durchzuführen und die Ergebnisse zur Verbesserung kommender Durchführungen der Weiterbildung zu nutzen.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	X			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.	X			
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	X			

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)	
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	X			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	X			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	X			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	X			
Akkreditierungsantrag der Expert:innenkommission	akkreditiert				
Die Expert:innenkommission empfiehlt, den MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.	
		1			

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expert:innenkommission



MAS Kognitive Verhaltenstherapie
mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene



AV-KJ⁺

Universität Fribourg
Departement für Psychologie
AV-KJ⁺
Dunja Ingold
Rue P.-A. Faucigny 2
CH-1700 Fribourg

Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und
Qualitätssicherung (AAQ)
Berchtold von Steiger
Effingerstrasse 15
3001 Bern

T +41 26 300 76 78
E-Mail dunja.ingold@unifr.ch

Fribourg, 12. Oktober 2023

Stellungnahme zum Bericht der AAQ vom 28.09.2023

Sehr geehrter Herr von Steiger

Herzlichen Dank für die Zusendung des Fremdevaluationsberichtes unseres «MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich.

Wir haben uns gefreut, Sie und die Expertenkommission im Rahmen der Vor-Ort-Visite kennenzulernen und danken Ihnen für die Anmerkungen und Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges.

Unsere Stellungnahme zu den Empfehlungen und der einen Auflage finden Sie auf den nächsten Seiten.

Wir danken Ihnen für den reibungslosen und konstruktiven Ablauf des Akkreditierungsprozesses und sehen dem weiteren Verfahren gespannt entgegen.

Freundliche Grüsse



Dunja Ingold
Studiengangleitung
MAS in KVT mit Schwerpunkt Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene

AV-KJ⁺

Wir bedanken uns für die sorgfältige, umsichtige und kompetente Prüfung unserer Weiterbildung und nehmen zu den Empfehlungen und der einen Auflage wie folgt Stellung:

Prüfbereich 1	
Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	
Empfehlungen	
Die Expert:innenkommission empfiehlt, dem Curriculum die zugrundeliegende Basisliteratur als aktuelle Literaturliste hinzuzufügen	Es existiert aktuell eine Literaturliste für die gesamte Weiterbildung und die Zwischenprüfung. Die Weiterzubildenden erhalten zudem die aktualisierten Literaturlisten jeweils ein Jahr vor der Zwischen- und Abschlussprüfung. Die Dozierenden der jeweiligen Module geben zudem eine Literaturliste zu ihrem Thema ab. Im Curriculum kann die Gesamtliste ergänzt werden. https://www.mas-kjpsych.uzh.ch/de/curriculum.html wird ab Seite 14 ergänzt.
Die Expert:innenkommission empfiehlt, die Öffnung von bestimmten Fortbildungsseminaren der AV-KJ ⁺ für die Weiterbildung zu prüfen und entsprechende Teilnahmen der Weiterzubildenden anzuerkennen	Die Weiterzubildenden können ein Gesuch stellen, wenn sie aus bestimmten Gründen ein Modul verpassen und im Vorfeld bereits eine Kompensationsmöglichkeit vorschlagen. Wir werden die Empfehlung umsetzen und unabhängig des Inhalts des Fehltages eine Kompensation über die AV-KJ ⁺ Fortbildung oder die Crosstalks der UniZH, ZHAW, UniBE, UniBS und UniFR, die jährlich stattfinden, ermöglichen. Zudem prüft die AV-KJ ⁺ zusammen mit den Weiterzubildenden kulant Kompensationsmöglichkeiten, um eine Verlängerung der Weiterbildungsdauer zu verhindern. Falls ein verpasster Inhalt bzw. Kompetenzen nicht kompensiert wurden, so folgen wir dem AkkredV-PsyG, Anhang 1 in dem besagt ist, dass Psycholog:innen mit Fachtitel für Psychotherapie, die gesamte Palette der psychischen Störungen behandeln können müssen. In diesem Fall, sowie wenn das Nachholen zu keiner Verlängerung führen würde, sind wir der Meinung, dass ein Nachholen des Moduls zumutbar ist. https://www.mas-kjpsych.uzh.ch/de/Psychotherapie-Fortbildung.html
Die Expert:innenkommission empfiehlt, etwaige externe Kosten der als Teil der Weiterbildung anerkannten Fortbildung oder der anderswo geleisteten Kurse explizit und detailliert in die Kostenübersicht aufzunehmen.	Wir werden der Empfehlung folgen und die Möglichkeit, dass zusätzliche Kosten durch Kompensation aufkommen können, aufführen, allerdings können wir nur diejenigen spezifizieren, die durch eine Teilnahme am Fortbildungsangebot der AVKJ ⁺ anfallen. Das Curriculum wird in diesem Sinne angepasst. Weitere externe Kosten, wie die Kosten für externe Supervision und Selbsterfahrung, variieren je nach Anzahl an Einzel- oder Gruppenbuchungen und den Preisen der gewählten Psychotherapeut:innen, sodass wir hier keinen Pauschalbetrag, sondern lediglich einen ungefähren Wert angeben können. https://www.mas-kjpsych.uzh.ch/de/curriculum.html Seite 12 wird ergänzt.
Die Expert:innenkommission empfiehlt, die Weiterzubildenden über die Kumulation von Führungsaufgaben mit der internen Supervision aufzuklären und diese zu begründen	Wir führen regelmässige Gespräche mit den Weiterzubildenden, sowohl während der Weiterbildung (z.B. in Form der Klassensprecher:innen-Treffen) und am Ende bei der Evaluation der Weiterbildung beim Modul «Integration». Dieser Punkt wurde in all den Jahren bisher nie thematisiert oder kritisiert. Wir werden die Anregung gerne aufnehmen und den Weiterzubildenden erörtern, aus welchen Überlegungen heraus die aktuelle Rollenverteilung zustande kam und welches theoretische Rationale dahintersteht. Bisher haben wir die Erfahrung

Seite 2|5

AV-KJ⁺

	gemacht, dass z.B. die Teilnahme in den Praxisseminaren sowie an internen Supervisionen als Mitglied des Leitenden Ausschusses den Vorteil mit sich bringt, den Weiterbildungsalltag der Teilnehmenden aus verschiedenen Perspektiven kennenzulernen und zu unterstützen, sodass wichtige Inhalte, wie z.B. Diagnostik und Evaluation der Therapie, in allen Bereichen gelehrt und umgesetzt werden.
Prüfbereich 2 Inhalte der Weiterbildung	
Die Expert:innenkommission empfiehlt, den Kreis der internen Supervisor:innen über vier Personen hinaus zu erweitern	Die interne Supervision wurde mit dem Gedanken eingeführt, dass die Weiterzubildenden über längere Zeit von denselben Fachpersonen in der Weiterbildung von Schlüsselkompetenzen in Diagnostik (z.B. funktionaler Bedingungsanalyse), Störungsverständnis, Indikation, Therapiezielen, Methodenfestlegung und -durchführung intensiv und fachkundig begleitet werden. Der aktuelle Kreis an Supervisor:innen trägt diesem Anliegen insofern Rechnung, als alle einschlägig mit der von uns intendierten theoretischen, konzeptionellen und methodischen Ausrichtung langjährig vertraut und erprobt sind. Eine Ausweitung auf weitere Supervisor:innen ist mit entsprechendem Training denkbar und wird unsererseits umgesetzt, falls wir die Weiterbildungsgruppen verdoppeln würden. Zudem prüfen wir diesen Punkt sowie die anonym erfasste Zufriedenheit konstant und sorgfältig. Aktuell mehr interne Supervisionsgruppen anzubieten könnte dazu führen, dass die Gruppen nicht ausgelastet sind und es zu Unterbesetzungen kommt, die aus ressourcentechnischen und finanziellen Gründen vermieden werden möchten.
Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass die Ausrichtung der Beziehungsgestaltung auf bestimmte Entwicklungsstufen (Altersgruppen) als expliziter Kursinhalt in Anlehnung an evidenzbasierte Konzepte in die Weiterbildung aufgenommen wird. Die Expert:innenkommission empfiehlt, dass sowohl quantitative wie qualitative Evaluationsinstrumente systematisch in die Supervision einfließen	Die Beziehungsgestaltung wird in Modulen wie auch im Klinischen Praxisseminar intensiv geübt und auch in Bezug auf verschiedene Altersgruppen besprochen und eingeübt. Die Aufnahme von weiteren obligatorischen quantitativen und qualitativen Evaluationsinstrumenten zur Evaluation dieses Wirkmechanismus werden wir sorgfältig prüfen. Wir sind intensiv dabei, die Implementierung der existierenden verpflichtenden Evaluation in den unterschiedlichen klinischen Settings, in denen die Weiterzubildenden arbeiten, umzusetzen. Für uns kämen weitere Instrumente in Frage, die notwendigerweise ebenfalls regelmässig eingesetzt werden müssten, z.B. ein Fragebogen zu schädlichen Effekten der psychotherapeutischen Behandlung. Wir sind gespannt, ob die AAQ hier für <i>alle</i> Weiterbildungen eine Richtlinie herausgeben wird, die die Weiterzubildenden dann mit der Unterstützung einer solchen Vorgabe einfacher an den unterschiedlichen klinischen Institutionen umsetzen können.

AV-KJ⁺

Prüfbereich 3	
Weiterzubildende	
<p>Die Expert:innenkommission empfiehlt der Weiterbildung, an einer schriftlichen Prüfung die theoretischen Kompetenzen für die eigenverantwortliche Berufsausübung in Bezug auf den gesamten theoretischen Stoff der Weiterbildung zu prüfen</p>	<p>Die Zwischenprüfung findet in schriftlicher wie mündlicher Form statt. Die schriftliche Prüfung umfasst 2 Stunden und evaluiert das theoretische Verständnis der Weiterzubildenden auf der Basis einer umfassenden Literaturliste und den bis dato besuchten Module von „Wissen und Können“ sowie den Klinischen Praxisseminaren. Die schriftliche Zwischenprüfung erfolgt Ende des zweiten Weiterbildungsjahres, nach welchem bereits mehr als 50% aller Wissensseinheiten vermittelt wurden. Das theoretische Wissen wird mit offenen Fragen allgemein sowie fallbezogen und anwendungsorientiert geprüft. In der mündlichen Zwischenprüfung und mündlichen Abschlussprüfung wird weiterhin stark auf theoretische Konzepte, deren Verständnis und Integration in den therapeutischen Prozess Wert gelegt. Weiter werden inhaltliche und interpersonale Entwicklungsziele für die verbleibende Weiterbildungsphase festgelegt. Eine zusätzliche schriftliche theoretische Prüfung zum Zeitpunkt des Abschlusses würde die aktuelle ECTS-Ordnung des Studiencurriculums durcheinanderbringen und zu einer Reduktion anderer Elemente der Weiterbildung führen, was ungünstig wäre. Es erscheint uns als sinnvoll, die schriftliche Prüfung, welche auch als Selektion genutzt werden kann, im zweiten Studienjahr zu belassen und auf eine weitere schriftliche Prüfung am Ende des Ausbildungsgangs zu verzichten. Die Abschlussprüfung evaluiert wiederum die restlichen neuen Störungs- und Behandlungswissenseinheiten, die seit der Zwischenprüfung vermittelt wurden. Zudem wird die Umsetzung anhand der Fall- und Interventionsberichte diskutiert und wiederum Entwicklungsziele für nach dem Weiterbildungsabschluss definiert. Wir erachten die Organisation der Prüfungen und Prüfungsformen in der aktuellen Form als zweckmässig und sinnvoll.</p>
Prüfbereich 5	
Qualitätssicherung und -entwicklung	
<p>Die Expert:innenkommission empfiehlt, eine aggregierte Evaluation der Interventions- und Fallberichte durchzuführen.</p>	<p>Die Idee einer formativen und summativen Evaluation ist sicherlich interessant. Da die Interventions- und Fallberichte von den jeweiligen internen Supervisor:innen, welche die Fälle begleiten, formal und qualitativ beurteilt werden, würde eine aggregierte Evaluation die Schaffung einer neuen übergeordneten Evaluationsinstanz erfordern. Wer hierzu in Frage käme ist nicht trivial, zumal die Expert:innenkommission eine Kumulation von Verantwortung beim Leitenden Ausschuss und Direktorium der AV-KJ⁺ bereits aktuell als kritisch sieht. Hier wäre zudem zu prüfen, ob diese aggregierte Evaluation „nur“ die bereits erfolgten Evaluationen systematisiert und die Bewertungen „mittelt“ oder selbst nochmals gründlich die Interventions- und Fallberichte überprüft, beispielsweise im Hinblick auf Lernfortschritte und Entwicklungsprozesse über die</p>

AV-KJ⁺

	<p>verschiedenen Berichte hinweg. Wir werden diesen Punkt im Leitenden Ausschuss diskutieren, auch wenn wir eine gewisse Zurückhaltung aus folgenden Gründen signalisieren möchten: Die Weiterzubildenden sind bereits durch vielfältige formale Anforderungen stark gefordert. Der Evaluationsprozess bezüglich der Fall- und Interventionsberichte ist für beide Seiten und vor allem für die Weiterzubildenden aufwendig und würde unserer Meinung nach ebenfalls einer Abstimmung in Bezug auf die Akkreditierungsrichtlinien, die für alle Weiterbildungen geltend sind, bedingen. Gerne nehmen wir an einer solchen Diskussion teil.</p>
<p>Prüfbereich 2 Inhalte der Weiterbildung</p>	
<p>Auflagen</p>	
<p>Die Weiterbildung muss als festen Bestandteil Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klient:innen zum Thema Migration, sowie zu transkulturellen, demographischen und ethischen Aspekten ausweisen. Die Expert:innenkommission empfiehlt, in einem Kurs (Modul) explizit Grundkenntnisse über die Wirkungsmodelle anderer wissenschaftlich anerkannter Verfahren (Ansätze und Methoden) zu vermitteln, im Sinne eines besseren Verständnisses mit Arbeitskolleg:innen anderer theoretischer Orientierungen und um die differenzielle Indikation zu unterstützen</p>	<p>Dieser Punkt hat seine Berechtigung, doch möchten wir zu bedenken geben, dass wir aktuell bereits klientenzentrierte/humanistische, sowie prozessorientierte Aspekte (ACT, EFT) und systemische Aspekte in unserer Weiterbildung sowohl innerhalb von „Wissen und Können“ als auch im Klinischen Praxisseminar berücksichtigen. Dies geschieht systematisch bei der Beziehungsgestaltung, Gesprächsführung, im Rahmen von Wissen und Können Kursen, im Klinischen Praxisseminar sowie bei paar- und familienorientierten Interventionen. Aktuell ist theoretisch und praktisch daher nur die Psychoanalyse nicht vertreten, wird jedoch punktuell z.B. durch den Einbezug von primärem und sekundärem Krankheitsgewinn, Übertragungs- und Gegenübertragungsprozessen oder der Bedeutung von Abwehrmechanismen etc. thematisiert. Ein neues Modul zu diesem Thema einzuführen bedeutet, dass die ECTS-Punkte an einem anderen Ort eingespart werden müssen, was kritisch ist, da das aktuelle Curriculum sehr ausgewogen ist und über die Jahre sukzessiv optimiert wurde. Da dies jedoch keine Empfehlung, sondern eine Auflage ist, werden wir die bereits in der Weiterbildung enthaltenen diesbezüglichen Aspekte deutlich sichtbar machen und die Integration unterschiedlicher Interventionen in die Behandlungsplanung in die klinische Praxis implementieren. Damit gehen wir davon aus, diesen Punkt innerhalb der nächsten zwei Jahre umsetzen und die notwendigen Anpassungen vornehmen zu können.</p>

Freiburg, 12.10.2023

Verfasser:innen:
Prof. Dr. Guy Bodenmann
Prof. Dr. Simone Munsch



III Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern

Die Philosophischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Zürich haben eingewilligt, die Verfügung als Anhang im Fremdevaluationsbericht zu veröffentlichen.



CH-3003 Bern
GS EDI

Einschreiben

Universität Fribourg
AV-KJ+
Dunja Ingold
Rue de Faucigny 2
1700 Fribourg

Bern, 22. Mai 2024

VERFÜGUNG

vom 22. Mai 2024

in Sachen

Universitäten Fribourg und Zürich
Rue de Faucigny 2, 1700 Fribourg

betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene» der Universitäten Fribourg und Zürich, eingereicht am 19. Dezember 2022;

Akkreditierungsentscheid gültig ab 22. Juli 2024 bis 21. Juli 2031

I. Sachverhalt

- A. Die Weiterbildung in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche wurde 1996 als erste Weiterbildung für Kognitive Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen in deutscher Sprache an der Universität Fribourg gegründet. Seit 2008 liegt die Trägerschaft der Weiterbildung bei den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Zürich, wobei die Geschäftsleitung an der Universität Zürich angesiedelt ist. Die Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung der beiden Universitäten geregelt. 1998 wurde der Weiterbildungsgang durch die Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannt, und am 23. Juni 2017 ordentlich gemäss PsyG akkreditiert. Bis 2017 startete alle zwei Jahre eine neue Weiterbildung; seit der zwölften Durchführung 2018 erfolgt der Start der Weiterbildung jährlich. Ab 2023 ist die akkreditierte Weiterbildung in Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen (AV-KJ) auf junge Erwachsene bis etwa 24 Jahre ausgedehnt worden. Bisher haben 185 Personen die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. Pro Weiterbildungsgruppe werden 15 Teilnehmende zugelassen. Die Kurse finden in der Regel mit zwei Gruppen (Kohorte des vorherigen und des aktuellen Jahres) statt. Seit 1996 und bis 2022 verzeichnete die Weiterbildung insgesamt 261 Teilnehmende. Gemäss neuesten Zahlen stehen aktuell 72 Personen in Weiterbildung.
- B. Am 19. Dezember 2022 haben die Universitäten Fribourg und Zürich das Gesuch um Akkreditierung (datiert 16. Dezember 2022) des Weiterbildungsgangs MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (nachfolgend PsyG) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingereicht.
- C. Am 04. Januar 2023 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt, und die Universitäten Fribourg und Zürich über die gleichzeitige Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene fand am 08. März 2023 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 24. August 2023 in den Räumlichkeiten des Departements für Psychologie der Universität Fribourg statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Fremdevaluationsberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang der Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Fribourg vertieft zu verstehen und zu analysieren. Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des Departements für Psychologie der Universität Fribourg bestens vorbereitet.
- F. Die Expertenkommission erstattete ihren vorläufigen Fremdevaluationsbericht am 28. September 2023. Der Bericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene zu akkreditieren.
- G. Die Universitäten Fribourg und Zürich haben am 12. Oktober 2023 zum vorläufigen Fremdevaluationsbericht vom 28. September 2023 Stellung genommen. Die Verantwortlichen der Weiterbildung an den Universitäten Fribourg und Zürich bedankten sich in der Stellungnahme bei der Expertenkommission für die Anmerkungen und Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges. Sie nehmen zur vorgeschlagenen Auflage und zu den Empfehlungen Stellung.
- H. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Expertinnen und Experten haben aufgrund der Stellungnahme der Universitäten Fribourg und Zürich die Empfehlung 7 und 10 des vorläufigen Fremdevaluationsberichts präzisiert. Die vormalige Empfehlung 3 wurde gestrichen.

- I. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 19. Oktober 2023 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich mit einer Auflage (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 3).
- J. Am 20. Oktober 2023 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich mit einer Auflage zu akkreditieren.
- K. Mit Entscheid vom 14. Dezember 2023 empfiehlt die Psychologieberufekommision (nachfolgend PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich mit einer Auflage zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).
- L. Mit Schreiben per E-Mail vom 24. April 2024 hat das BAG die Universitäten Fribourg und Zürich im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme bis zum 15. Mai 2024 per E-Mail einzureichen.
- M. Die Universitäten Fribourg und Zürich haben in ihrer Stellungnahme vom 08. Mai 2024 schriftlich erklärt, dass sie die Auflage zur Kenntnis nehmen und sie innerhalb der auferlegten Frist erfüllen werden.

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011¹ (PsyG) eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 der Verordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013² (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013³ (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG reicht die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.⁴
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe wird durch Gebühren zulasten der Gesuchstellenden finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

¹ SR 935.81

² SR 935.811

³ SR 935.811.1

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen>

B. Materielles

1. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich 21 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards. Ein Standard betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Qualitätsstandards wird von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet.
2. In ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 19. Oktober 2023 identifiziert die Expertenkommission folgende Stärken und Schwächen (siehe Fremdevaluationsbericht, Seite 23):

Stärken:

- Die Weiterbildung ist in ihrer Ausrichtung stark universitär und evidenzbasiert ausgerichtet. Sie zieht somit Weiterzubildende an, die die wissenschaftlich-universitäre Ausbildung wertschätzen und sich mit dieser Weiterbildung identifizieren.
- Allein durch die publizistische Tätigkeit der Exponentinnen und Exponenten hat die Ausbildung weltweit Anerkennung gefunden. Die theoretische Grundlage ist klar.
- Der Inhalt der Weiterbildung hält, was die Aufschrift verspricht und bietet eine solide Basis für die klinische Arbeit sowohl für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, als auch für alle anderen Altersgruppen.
- Der akademische Anspruch ist eine Stärke. Dass die Ausbildung von zwei Universitäten getragen ist, betont diesen Anspruch.
- Die Organisation der Weiterbildung ist universitär verankert, mit den entsprechenden Reglementen und Statuten. Damit ist die Weiterbildung langfristig gesichert und vor privaten (ökonomischen oder ideologischen) Interessen geschützt.

Schwächen:

- Die Weiterbildung bietet wenig Flexibilität bezüglich der Fehlzeiten. Die starr anmutenden Strukturen mit wenig Möglichkeiten zu alternativen Unterrichtsteilnahmen (z.B. online) scheinen für Personen mit hohem Autonomiebedürfnis und/oder hoher beruflich-familiärer Beanspruchung deutlich belastend.
 - Die Kumulation von Funktionen (ersichtlich aus dem Organigramm) der Weiterbildungsleitung auf wenige Personen wird von der Expertenkommission als kritisch gesehen, zumal der Fortbestand der Weiterbildung von aktuell tätigen Personen abhängig ist. Eine breitere Abstützung insbesondere eine rechtzeitige Nachfolgeregelung wäre wünschenswert.
3. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt.

Aufgrund ihrer Analysen empfiehlt die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich mit folgender Auflage:

Auflage 1: Die Weiterbildung muss als festen Bestandteil Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten zum Thema Migration, sowie zu transkulturellen, demographischen und ethischen Aspekten ausweisen.

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission neun Empfehlungen:

Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, dem Curriculum die zugrundeliegende Basisliteratur als aktuelle Literaturliste hinzuzufügen.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die Öffnung von bestimmten Fortbildungsseminaren der Akademie in Verhaltenstherapie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (AV-

KJ+) für die Weiterbildung zu prüfen und entsprechende Teilnahmen der Weiterzubildenden anzuerkennen.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, etwaige externe Kosten der als Teil der Weiterbildung anerkannten Fortbildung oder der anderswo geleisteten Kurse explizit und detailliert in die Kostenübersicht aufzunehmen.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterzubildenden über die Kumulation von Führungsaufgaben mit der internen Supervision aufzuklären und diese zu begründen.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt, dass die Ausrichtung der Beziehungsgestaltung auf bestimmte Entwicklungsstufen (Altersgruppen) als expliziter Kursinhalt in Anlehnung an evidenzbasierte Konzepte in die Weiterbildung aufgenommen wird.

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt, dass sowohl quantitative wie qualitative Evaluationsinstrumente systematisch in die Supervision einfließen.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, in einem Kurs (Modul) explizit Grundkenntnisse über die Wirkungsmodelle anderer wissenschaftlich anerkannter Verfahren (Ansätze und Methoden) zu vermitteln, im Sinne eines besseren Verständnisses mit Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen anderer theoretischer Orientierungen und um die differenzielle Indikation zu unterstützen.

Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, den Kreis der internen Supervidierenden über vier Personen hinaus zu erweitern.

Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, eine aggregierte Analyse der Fallberichte in Bezug auf das Therapie-Outcome durchzuführen und die Ergebnisse zur Verbesserung kommender Durchführungen der Weiterbildung zu nutzen.

4. Die AAQ hat ihren Antrag vom 20. Oktober 2023 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht.
5. Die PsyKo hat sich an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2023, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungsgangs MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich ausführlich beraten.

Bezüglich der Auflage 1 des Fremdevaluationsberichts verweist sie auf den genauen Wortlaut des entsprechenden Qualitätsstandards. Die Empfehlungen 1, 3, 5 und 7 empfiehlt die PsyKo zur Umwandlung in Auflagen, vorausgesetzt, die erwähnten Mängel bestehen tatsächlich.

6. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo, und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI im Entwurf dieser Verfügung zum Schluss, dem Gesuch der Universitäten Fribourg und Zürich um Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit einer Auflage zu akkreditieren.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Der Qualitätsstandard 2.1.4 hält Bestandteile fest, welche zwingend Teil der Weiterbildung sein müssen. Unter anderem werden hier die *«Kenntnisse von und Auseinandersetzungen mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung»* erwähnt. Auch die Verankerung der Berufsethik und der Berufspflichten werden unter diesem Standard aufgeführt. Dem aktuellen Curriculum ist nicht zu entnehmen ob und wie genau die genannten Inhalte vermittelt werden.

Auflage 1: Die Weiterbildung muss als fester Bestandteil Kenntnisse von und Auseinandersetzungen mit demographischen, sozioökonomischen und (trans-)kulturellen Kontexten integrieren und

dies auch so im Curriculum ausweisen. Auch die Vermittlung der demographischen und ethischen Aspekte muss im Curriculum verankert und ausgewiesen werden.

Zur Erfüllung dieser Auflage betrachtet das EDI eine Frist von 18 Monaten als angemessen.

7. Die Universitäten Fribourg und Zürich haben gegenüber dem EDI innert 18 Monaten ab dem 22. Juli 2024, die Erfüllung der Auflage schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflage, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Auflagenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten der Universitäten Fribourg und Zürich. Wird die Auflage nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflage nicht erfüllt wird und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).
8. Am 24. April 2024 hat das BAG den Universitäten Fribourg und Zürich den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und eine Frist bis zum 15. Mai 2024 zur Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S.v. Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁵).
9. Am 08. Mai 2024 haben die Universitäten Fribourg und Zürich dem BAG schriftlich mitgeteilt, dass sie die Auflage zur Kenntnis nehmen und sie innerhalb der auferlegten Frist erfüllen werden.
10. Die Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs der Universitäten Fribourg und Zürich wird vom EDI zur Kenntnis genommen. Das EDI hält am vorgesehenen Akkreditierungsentscheid fest und verfügt was folgt:

⁵ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

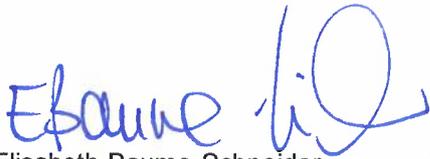
verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich wird mit einer Auflage akkreditiert.
2. Folgende Auflage wird verfügt:
Auflage 1: Die Weiterbildung muss als fester Bestandteil Kenntnisse von und Auseinandersetzungen mit demographischen, sozioökonomischen und (trans-)kulturellen Kontexten integrieren und dies auch so im Curriculum ausweisen. Auch die Vermittlung der demographischen und ethischen Aspekte muss im Curriculum verankert und ausgewiesen werden.
3. Die Universitäten Fribourg und Zürich haben gegenüber dem EDI innerhalb von 18 Monaten ab dem 22. Juli 2024 die Erfüllung sämtlicher Auflagen schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügten Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab dem 22. Juli 2024 bis zum 21. Juli 2031.
5. Der Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene der Universitäten Fribourg und Zürich wird in der im Internet publizierten Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgeführt.
6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG Fachbereich Psychologieberufe	CHF	2'600.00
Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)	CHF	22'617.00
Total Gebühren	CHF	25'217.00

Eidgenössisches Departement des Innern



Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin

Zu eröffnen:

Universität Fribourg
AV-KJ+
Dunja Ingold
Rue de Faucigny 2
1700 Fribourg

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Kopien:

- AAQ
- BAG
- PsyKo

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

